

Unterthänigen präsentations Memoriale samt Bitte
von Seiten des Landesvorstandes
Hochwohlgeehrter Herr, Hochgebiter gnädiger Herr Ober=
amtmann

Wir übergeben unbesey Eurer Hochwohlgeboren Gnaden
diejenige Propositionen welche wir zu Etablierung
und Herstellung eines für dauernden Wechselsei-
tigen Respecs gegründet und billigsten Zutrauens gegen und
untereinander dem Landvergleich alten Herkommen und hiesiger
Verfassung gemäss nach Pflicht und Gewissen unterthanigt
zu Vermeinen.

Die von Zeit zu Zeit von Hoch Dero antecessoren
in officio und sonst vorgekommenen Irrungen, werden Eurer
Hochwohlgeborenen demnach in denen Propositionen Hochgefällig
durchzugehen, darüber Hoch Dero Sentiment zu machen, und
solche so Viel Thunlich zur Menage des einen als andern als
vorab zur Beruhigung des Vorstandes und Untertanen, im
gleichen zu Respect gegen Jhro Durch Lt. zu regliren nif=
digat ger-hen.

Mithin bitten wir Eure Hochwohlgeboren ghrst. uns
inständig Hoch Dero beste Vermittelung zur gdgst. Hochfürst=
lich Ratification deren Propositionen nach Möglichkeit gdg.
zu verwenden, und also zur Hestitution oder Conferation
eines reinen liebreichen Zutrauens ad invicem gnädig bege=
tragen.

(Neues Blatt 9)

Admanus Clementissimas .

Unterthänigste Anz.ige Supplication und Bitte , pro Clemia
Ratificatione der zum Hochfürstlichen Oberamt zu Gimborn über-
gebenen Propositionen

Von Seithen Gesandtem Vorstandem des Amts Neustadt und Reiche-
herrschaft Gimborn

Durchlauchtigster Reich. Fürst, Gnädigster Fürst und Herr .

Ew. Reichsfürstliche Durchlaucht ist ohne unser Anthgs er-
innern selbsten schon gdgst, bekant, in welche Irrungen dahie-
sig Höchst Dero Unterthgstd ~~XXXX~~ treu gehorsamste Untertanen
mit Höchst Dero Oberamte zu Gimborn seithe o einigen Zeiten,
und unter verschiedenen Höchst Dero Beamten ohnverschuldet
ger.then, mithin Dero halben die Gnade unseres theur. ten Landes
desvatter anzuflehen und um derselben huldreichster Gemedijrung
Unthgstd zu bitten und in tiefster Submission beurlauben müssen.

Gleichwie jetziges Höchst Dero selben Oberamt
uns die Erlaubnis ertheilet hat, Unthgste Propositiones zu
übergeben wordurch alle farnere Irrungen verhütet, und die
würtlich entstandene völligst entledigt, mithin das wechselsei-
tige Vertrauen zwischen einem jedesmähligen Oberamte, und
dem Landesvorstande herstelllet. annebens die Unthgste schuldige
Devotion gegen Ew. Hochfürstliche slebsten unserem
Pflichtschuldigsten Triebe gemäss verdoppelt werden möge. Als
haben wir dahero ghrat. ohn ermangelt m. hr besugtem Höchst
Dero Selben Jetzigem Oberamte diejenige Propositones in alher
Unterthänigkeit schriftlich zu übergeben, wodurch Land und
Unterthanen beruhiget, und Ew. Hochfürstliche gnädigst
Landesvätte liche Jntention zugleich bevolget werden duffte.
Durchlauchtigste Reichsfürst, Gnädigster Fürst und Herr.
Höchst Dieselbe haben je orzeit hincesirt, da hiesiges Land
und Unterthanen bey dem Landesve gleich und dem darauf sich

gründenden uraltem Herkommen privilegien und Immunitäten
in Höchste~~BXXX~~ Gnaden zu handhaben; und wir sind davon Unthast
überzeuget dass Höchst Dero Selben Landesvätterliche Intention
auch unnoch dahin Huldrichst abzielend seye. Wie nun uns
sch liebender Landesvorstand und sämtliche treu gehorsamste
Untertanen nicht anderster wünschen um flehen, als dass es
dabey verbleibe, und von Höchst Dero Oberamte beständig be=
lassen, mithin zugleich wir und der gesamte Unterthänigst
Treu gehreten Unterthanen mit beständig fortduerndt Landes=
vätterlichen Hulden und Gnaden, ohnverrückter Behorſchet
werden möge.

Wir annehmen auch nie ermangeln werden diese
Ew. Reichsfürstlich Durchlaucht ungestante Gnade auf das sorg=
fältigte zu vergrössern suchen, mithin alle Krüfte aufzubieten
nicht allein unser Unterthänigste Darkbarkeit dagegen Thätig
erzeigen zu mögen, sondern auch zugleich auf alle unsehnliche
und verschiedentliche aus der Landschafts Casse indevite her=
geschossene Summen fort daherrührende Ansprüche und Forderungen
an Höchst Dero Selba Konteykaesen auf ewig zu renunciren und
hierdurch Unterthänigst unheischig machen wollen.

Wolgasm Unterthänigst nicht zweifelnde, es
werden Ew. Reichaf ratliche Durchlaucht hierauf gnädigst mit
zu reflectieren, und einst mit der gnädigst Landesvätterlichen
Ratification in Höchsten Gnaden zu erfreuen gerahn.

Warum dem Unterschriebener Vorstand Ew. Hoch=
fürstliche Durchlaucht hierdurch Unterthänigst angeflehet und
sich zugleich Höchst Dero Selben Gdgst. Landesvätterlichen
Hulden und Gnaden gehorsamt empfohlen haben wollen.

An Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zu Schwarzenberg
Unsern gnädigsten Landesfürsten und Herrn,
Untherhänigte Supplication und Bitte um Beykünftiger
Ersetzung der Oberamtmanns Stelle zu Gimborn und Neustadt
gewürdigste Rücksicht auf innwendige Vorstellung zu nehmen.
An Sethen des sämtlichen Landesvorstandes in der Reichs=
herrschaft Gimborn und Amt Neustadt.
Durchlauchtigster Reichsfürst Gnädigster Fürst und Herr.
Dass Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Landesvätterliche Ge=
sinnungen immerhin auf die Wohlfahrt Höchst Dero getreuen
Unterthanen gerichtet seyen, dessen sind wir schon zum voraus
vergewissert; darum nehmen wir auch bey der jetziger, durch
das Absterben Höchstdero Oberamtmans in der Reichsherr= schaft Gimborn und Amt Neustadt Herrn Von Escherich sich
begebener Erledigung der Ober=Amtmanns=Stelle dasselbsten
die Untertänigste Erlaubnis Ew. Hochfürstlichen Durch= laucht Unterhänigt zu Gemüthe zu führen, Wieviel Irrungen
und Misshelligkeiten jederzeit dadurch erwachsen, dass zu
Bekleidung dieser Oberamtsmanns=Stelle ganz fremde der
bpond=ren hiesiger Gimborn und Amt Neustädtischer Rechten
und Privilegien und Gewohnheiten, sowie auch Landesverm= fassun=: und der Einwohner Unbekannte und unkundige abgeschickt worden, wodurch dann Ew. Hochfürstliche Durchlaucht mit vielen Beschwerführungen ohnumgänglich behelligt ward den müssen, und es ist das zu Beförderung Ew. Hochfürst= lichen Durchlaucht eigenen Höchsten Interesse so dan des
gemeinen Landes & Besten und der Gottfälligen Juntiz gar
nöthige gute Zutrauen zwischen einem Oberamtmann und denen
Landes Eingesessenen oder deren Vorstandes unter verschie= dener ganz fremden Oberamten, und deren ~~ganz~~ Gehülfen der= gestalten vermindert worden, dass an statt dessen nur eine

eine immer währende Jalousie und Misstrauen vorgewaltet;

So die Urquelle vieler bösen Folgen gewesen, nicht nur die persönliche Freindlichkeit sondern auch der gemeinschädlichen Ausführung, öfters nur den privat=Nutzen oder eine bloße Ambition zum Zweck habender Projekte.

Wir erkühnen uns nicht hierbey in Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Landes=Herrliche gerechtsame den geringsten Eingriff zu tuhn können doch dagey keinen Umgang nehmen Höchst derselben zu Gesüthe zu führen, das in dem bekannten LandesVergleich vom Jahr 1658 art. 15 zu Vorbeugung all fernern durch das Landes=Verfassung ungemasse Verfahren Fremder Bedienten schon die Heilsahme Vorkühring geschehen, das zu denen Amt im, wann Eingesessene jetzt qualivicierte Subjecta vorhanden selbige bey denen Vacantien vor andern dazu gebracht werden sollen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen also zu Hochst dero Treuerherrschaft Landeschaft wünschet;

das derselben keine Beimten vorgesetzt werden mögen, wogegen solche kein genugsaßses Zutrommen hogen können;

Wenig Tage vor des Oberamtmann Von Escherich ohn vermuteten Absterben; haben wir zu seine selbsteigene Vermessung wegen der bishirigen Irrungen abhelfliche Propositiones gethan würden wozu wohlseolige Oberamtmanen zur allgemeinen Beruhigung der Unterthanten rühmlichst geneigt gewesen mündlich 4500 florins Unterthänigst offerirt.

Wir zweiflen aber daran, das wegen des sobald erfolgten Todes des Oberamtmanns von Escherich unsere vor zwehnte Propositionen zu Ew. Hoch & Fürstlichen Durchlaucht Hoflager werden eingesetzet worden seyn. Derowegen unterwinden wir uns solche mit dem Ohnmässiglich projectirten und dem Hochfürstlichen Oberamt nebst einem auf Liebey anhengendem Präsentations Memoriale zur allenfallsigen

allenfallsigen Verbesserung heimgesegneter Supplication hie=
bey Unterthänigst anzufügen.

Zu Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gelanget deswegen
unter unsere Unterthänigste Bitte Hochst ~~dann~~ dieselbe bey
jetziger Vakanz der Oberamtmann= Stelle unsere Unthäntze.
Vorstellung die gd. te Rücksicht zu nehmen. Für gdate Gewäh=
rung unserer Bitte werden wir und das gantze Land die innig=
ste Vorbitte zu Gott um Ew. Hochfürstliche Dlt und des Hoch=
fürstlichen Hauses beherrliche Wohlfahrt abschicken als

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unseren gnädigsten
Landesfürsten und Herrn

Unterthänigst gehorsamste

John . Kettler und

Friederich Cattwinkel

wie auch vor unsere

Mit = deputirte.

Gehorstautes Memoriale und Bitte von Sathen des Vorstandes in Gimborn=Neustadt ;

Die von dem Vorstand gethane Tractat propositiones betr.

Wohlgeborener Herr, Hochgebietender Herr Oberamtmann. Ew. Wohlgeborenen ist von selbsten bekannt, dass der hiesige Vorstand auf Veranlassung des wohlseeligen Herrn Oberamtmans von Escherich Sr, Hochfürstlichen Durchlaucht Unserem gnädigst-m Herrn Landesvatter, zur gnädigsten Abheylung derer Landes Graveminum besondern auch wegen Hochgräflich Trugsässischen und Juden Förderung und sonst pro Abditione aller Irrungen verschieden Untherthanigste Propositiones gethan habe. Nun hat man zwar äusserlich gehört, dass dieselbe zum Gehorstaeten Bericht anhero galanget sind. es ist aber bis dahin dem Vorstande nicht bekannt worden, und was, ob, Höchst gedachte Se. Hochfürstliche Durchlaucht darauf gnädigst ~~re~~^{sol}viret haben. Der Landesvorstand hat auch dieserwegen die beiden Höchstpreussichen Kaiserlichen Reichskammergerichte pendent Sachen nicht urgiret ; vielmehr gehoffet, es würde dieses durch die angefangene Trataten zum Hnädigstem Gefallen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und zur Be-ruhigung Höchst Dero getreuesten hiesigen Untherthanen aus solchen Untherthanigten ohmässgelichem Fuss gänzlich beseigieget werden. Da aber inmittels der Hochfürstliche Ansal auf die Entscheidung dieser Sachen bey dem Höchst Reichlichen Kammergerichte stark dringet. So hat darselbe hierdurch gehorsamt anfrag en wollen , ob etwa die Gnädigste Resolutiones auf die

vorerwähnte Propositiones eingelaufen seyen?

Mit der gehorsamsten Bitte dass wen dieselbe etwa eingegangen, solche Hochgeneigt mitzutheilen; so nisten aber Hochgutigat sich dahin zu wenden, damit die angfangene Tractaten fortgesetzt und der Vorstand also die gedachte gnädigste Resolution negster erhalten, und so mit alles zur erwünschten Ruhe möglichst eingelenket werden möge.

Worüber

Ew. Wohlgebohrnen

Gehorsamste Landesdeputirte

Joh. Peter Selbach Scheffe und Deputatus

Johs. Keller Deputatus

Joh. Fried. Kettwinkel, Deputatus

G. dato 3 ten May 1773.

Dm.

Dem Vorstand wird hierauf ohn Verhalten dass die Hochfürstliche Resolutiones auf dessen Propositiones noch nicht eingelangt. Mithin selbige noch abzuwarten seyen, wornegst dan dem Vorstande davon gehörige Communication geschehen solle .

Singnatum Gimborn ut supra

F. G. Weckbecker

Von des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn Joseph des Heiligen Römischen
Reichs Fürsten zu Schwarzenberg ge-
fürsteter Landgrafen in Liegnitz, Grafen
zu Suttow, Herzog zu Crammow, Herrn zu
Gimborn, Ritter des Goldenen Frieses,
beyder Kaiserlichen Majestäten wahrlich
geheimer Rath und Obrist-Hof-Marschall
des Heiligen Römischen Reichs Erb-Hof-
richtern zu Rothweil, Herrn der Herr-
schaften Murau, Witlingau, Frauenberg,
Postelberg, Wildschütz, Leistenstein,
Brachowitz, Protivis, Worlik, Winterberg,
Pfegnon und Neustadt, Unseres gnädigsten
Herrn wegen dem Amts-Vorstand auf der
Fürstlichen Reichsherrschaft Gimborn-
Neustadt auf die zu vermeintlicher He-
bung der bisherigen, und Verhütung künf-
tiger Irrungen zwischen den Hochfürst-
lichen Beamten und den Unterthanen, da
Herrn Oberamtmann von Escherich, seld:
präsentirte, so nach auch ad herenissai
num eingehalteren Vergleichs-Proposi-
tiones zum Bescheide hiermit anzufügen.

Nachdem sich einige Jahre her-
zwischen Jhro Hochfürstlichen Durch-
laucht nachgesetzten Posten in der
freien Reichs Herrschaft Gimborn und
des Amtes Neustadt, und höchst Jhro
Unterthänigst treu gehorsamsten Land-
schaft die Behandlung ihrer Privilegien
Immunitäten, des Landvergleichs von
1658 und des ausdrücklich pastirten
alten Rechts amens betreffend, verschiedene
Irrungen und Missverständnis hervor ge-
tan haben, sogar dass über ein und ande-
re Posten bey Jhro Hochfürstl, Durchlauch

Durchlaucht Klagden: geführet worden;
endlich auch einiges an die Hochpreuss-
liche Kayserliche Kammer zu Wetzlar ge-
dienhen ist.

So sind nachfolgende articuln
statt einiger Erklärung derer gedachten
Privilegien pp. unter ausdrücklichen
Jhro Durchlaucht auch Kayserlichen Kam-
mergericht gereichte Pratification fest-
gesetzt worden.

Mit der ausdrücklichen Voraussetz-
ung und Erklärung, dass da-jenige was
während denen bisherigen Jrrungen in Wor-
ten und Werken, von Seithen des Hochfürst
lichen Oberamts, oder des Landesvorstan-
des vorgegangen, als nicht geschehen ~~un-~~
gesehen, und niemahlen zu einer wiedrigen
Auslegung angeführt werden, sondern zu
einem ewigen Stillschweigen hinverwiesen
seyn, fort das gegenseitige Zutrauen
zwischen Huchat Jhro nachsezten Oberamten
und getreuesten Unterthamen, in voller
Maasse hergestellet werden solle,

I

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden Ad i ^{num} Wird den Unterthamen mittel
es in allen Stcken bey den Uralten Her- gegenwärtigen noch ein für allemahl
kommen darauf sich gründenden Privilegiis Nahmens Seiner Hochfürstlichen Durch-
Jmmunitaeten und dem Landvergleich de laucht versichert, dass sie in ihren
1658 gnädigst belassen, nichts dagegen verosmeisslichen Privilegien wider den
verordnen noch gestatten, dass von ande- Lundes Vergleich und das rechtmässige
ren dagegen getan werde. Löbliche Hierkommen zu keiner Zeit ge-

Auch gnädigst nicht zugeben, das das-
jenige so etwa deme zu wider geschehen
ware, oder durch Nachsicht des Vorstan-
des aus Ehrfurcht gegen Jhro Durchlaucht
und Höchst Dero Beamten auch ohne Wieder-
spruch künftig etwa noch geschehen würde; kommen,
die Untherthanen angeführt werden möge.
Deme gemiss besonders

gekränket, ihre bisherige Bewohnheit
aber, die Freyheit bis zur Gesetz- und
Zügellosigkeit zu treiben, schädliche
und Landverderbliche Missbräuche als
herkömmlich zu rechtfertigen, das Herr-
spruch zum absichtlichen Abbrucne
Vergleich zu missdeuten und über den wahren eigentlichen
und actenmässigen Verstandt auszudeh-
nen oder selbigen Kanz und gar zu ver-
kehren, so fort die gnädigste Landes-
Herrschaft mit einer unstatthaften
und unverschämten Forderung um die
andere zu behelligen, länger nicht ge-
duldet, sondern von nun an gänzlich
abgestellt, und diejenigen, welche
die Vermessenheit haben, sich dieses
alten Herkommens ferner zu bedienen
und ihren gnädigsten Landesherren
auf
so ein so unziemlich, ärgerlich und
boshaft Weisse als es bisher und durc
gegenwärtige Vergleichs-Vorschläge
neuerlich gesschehen, weiter zu be-
lästigen, zur verdienten Strafe gezo-
gen werden sollen.

Die Religions und Kirchliche Ver-
fassungen so wohl als alles übrige in
solchem Stand und Maassen belassen als
es von Uralten Zeiten hergebracht; und
die Gemeinden bey ihrer hergebrachten
Freiheit Kirchen und Schulen Gebäude
ohne Anfrage aus ihren eigenen Mitteln

Ad 2 dum Bey der hergebrachten Reli-
gions und Kirchen Verfassung soll es
sein Verbleiben haben und darüber weder
ein noch andere Religions-Theil
beschweret werden. Wie aber die angeb-
liche Freiheit und Befügung der Ge-

Mitteln zum renoviren und wider neu herzustellen, als wo von dem unzt in denen jedesmähligen Kirchen-Rechnungen Specification eingebracht wird, gnädigst zu schilzen.

Gem inden Kirchen und Schulen-Gebäude aus ihren eigenen Mitteln, ohne alle Anfrage zu renoviren oder wider neu herzustellen, mit nichts erwiesen, und den Landesherrlichen Rechten, so wie der einem zeitlichen Oberamtmann zu Ginsborn von je her erteilten Instruction zuwieder ist, die Unterthanen auch um so weniger Fug und Ursach haben, in der gleichen Restaurations- und Reparations-fallen, die dem Landes Herren gebührndt obliogende Oberst-Aufsicht abzuleinen, als selbig zu ihrem dor Unterthanen eigenem Nutzen gereichert: So makem lassen es Ew. Hochfürstl. Durchlaucht bey der vi Decreti de 28 Aprilis 1770 quo ad hoc punctum ad 6 (oder C) ertheilten Presotution gnädigst bewenden, umso mehr als in dergleichen Fällen gemeinlich ein Beytrag von den kirchlichen Eingesessenen erforderlich und mittelst eines Aufschlags zu erheben ist, den Gemeinden aber oder dem Amts-Vorstände garnicht zustehet, derley Aufschläge für sich privative zu machen. Wo dieses aber nicht nöthig und so viel eigener Mittel vorhanden seyn mögten, dass die Kirchen und Schulen Gebäude ohne einige collecta und Beytrag der Unterthanen vollführt werden könne, da wollen S. Hochfürstl. Durchlaucht jedoch ohne

ohne einigen Nachtheil Ihrer Landesherrlichen
Gerechtsame gnädigst geschehen
lasse; dass die Gemeinde dessfalls das
Bauwesen - wann Sie doch die Oberam=
liche Einsicht für überflüssig halten
und ihr eigenes bestes nicht erkennen
wollen- ohne vorherige Anfrage und zu=
thun des Hochfürstlichen Oberamts für
sich besorgen möge .

Zu mehrerer Cormodität des nachzehrens,
werden die allegirte Posten aus dem Dec=
ret vom 28. April 1770 extra hirt und
hierunter gesetzt ad 6 tum geziemendes
sich in alle Wege dass, wenn ihr kirch=
liche Gebäude zu renoviren von einen aus
zu bauen Glocken Giessen zu lassen ge=
denket, ihr bey dem euch vorgesetzten
Oberamt euch vorläufig beantraget und die
Kosten überschläge derselben vorlegt,
die uns zustehende Lands=Hoheit , wovon
die Jurisdic^{tio} Eccl^{esiastica} sowohl,
als die Oberste Ansicht oeconomie Unser
Unterthanen die Wesentlichste Ausflüsse
sind, muss hier unstreitig in das Mittel
tretten: Sofern ihr aber in der Folge
verneinen würdet, dass durch unseren
Oberamtmann auch hierinnen unbillige
Verhinderungen in Weege gelegt werden ;
ist an uns der Unthgst. Recurs Euch
jederzeit offen, und habt von uns ihr
die genaueste Einsicht, und die der Sache
angemessene Verfügungen auch zuverlässig

zu ver-prechen.

3

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht
wollen alle Lasten und Ausgaben so
aus dem Gräflich Westphälischen
Collegio herstammen als Höchst
Dero Ihrentey Cassa gnädigst zu be-
zahlen lassen.

at 3

Wie diese Praetension , dass nämlich
alle Lasten und Ausgaben so aus dem
Gräflich Westphälischen Collegio her-
kommen, aus der Herrschaftlichen Rente-
tay Cassa bezahlt werden sollen, um-
geachtet selbigen alle ohne Ausnahme
und ohne Widerspruch von Anfang bis
heute aus der Ambts-Cassa be-stritten,
aus der Herrschaftlichen Renthey Cassa
aber hierzu neuvalken etwas be-gre-
gen worden, ganz neu dem alten Herkom-
men, welches der Landes Herrschaft eben
so wohl als den Unterthenen zu statten
kommen muss, ganz und gar zuwieder;
und von allen Fundament entblösset ist;
sowird solche hiermit von der Hand gew-
iesen, und die rechtliche Entscheidung
dem Kaiserlichen Reichs Kammergericht,
wo diese Sachen jetzt unabhängig ist,
überlassen.

4

Gleichwie die Amts oder Land-
schafts Cassa unter Höchster Auf-
sicht Jhro Hochfürstlichen Durch-
laucht die Gelder derer Unterth=
nen in sich fauset, so werden Höchst
dieselbige gnädigst nicht zugaben,
dass von Höchst Dero nachgesetzten
Beurten einseitige Eingriffe in
solche geschehe.

at 4

Jst noch nie eine Klage vorgekommen,
dass je ein Fürstlicher Besitzer in
die Amts oder Landschaftliche Cassa
Eingriffe gemacht und sich etwas zu-
geeignet hätte, wollen aber unter
dem ly einseitige Eingriffe die Ober-
amtliche assignationes ad Cassam ver-
standen und praestendiret werden, dass

dass solche nich ohne Bewilligung des Vorstandes geschenken sollen: So wird dieses ausschweifige neue, und dem Herkommen widerstrebane Gesuch abgeschlagen, was jedoch grosse Zahlungs=Posten betrifft, so ist davon dem Vorstand oder denen Deputirten bisher ohne dies vorläufige Communication geschehe und hierbezüg mag es auch sein Verbleiben haben.

5

Da auch die benötigte Ausgaben durch die besagte Hochfürstliche Beamte mit den Vorstände regulirt, überschlagen und zum alljährlichen Anschlage gebracht worden: so wollen HJchst Jhre Durchlaucht durch das nicht zugeben, dass die einzahl zu einer Geznommen, und zu Bestretung der extraor= wissen Ausgabe bewilligt und ausgeschlagene Gelder zu einem andern liche Vorschung gemacht, sondern der Zweck als wozu sie bestimmt sind angeeignet werden sollen.

at 5

Dass die ausgeschlagene Gelder zu keinem andern als den bestimmt Zwecke verwendet werden, ist in sich zwar billig, aber unthunlich, wenn bey dem gewöhnlichen Ausschlage auf die öfters vorkommende ungewöhnliche und unvorgesehene Fülle gar kein Bedacht gehabt wird, und zu Bestretung der extraor=dimären Zahlungs=Posten keine hinlängende Ausschlag nur auf die erforderliche ordinäre Ausgaben, wie es bisher geschehen, ganz kurz eingerichtet wird. Wie kann also der Amtsvorstand der Gnädigsten Herrschaft eine solche unbeschränkte Verordnung mit Vernunft zu muthen.

6

Ausser diesem wird ein jeweils hochfürstlichen Oberamt,

at 6

Wie at & du der Amtsvorstand zum Beauf seiner prätensionen vor diesem

Amt weder vor sich selbst noch vor andere , es seye zu welchem Behuf oder unter was vor einem Vorwande es Nahmen haben möge, keine assignationes in die Amts= Cassse ertheilen, ohne vorhero die Rechnungen oder was dazu nöthig dem Amtsvorstandt mit einer Frist von 4 Wochen und wo Gefahr auf dem Verzug wäre, wenigstens von 8 Tagen zur Bewilligung communicirt zu haben. und wollen Jhro Durchlaucht gnädigst verordnen, dass dieses von den jederzeitigen Höchst Dero nachgesetzten Oberbeamten so gehalten werde, auch der Amts Preceptor gar nicht schuldig seyn soll dergleichen nicht communicirte und unbewilligte assig= nationes abzuführen.

—
Sollten aber ungewöhnliche Fälle vorkommen, so werden jedesmahlige Hochfürstliche Oberbeamte mit dem Amtvorstande darüber conferiren, wo aber der Amtvorstand keine Schuldigkeit solcher ungewöhnlichen und nicht hergebrachten Ausgabe einsehen kante; so wollen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen Zahlungen entweder in Suspensio belassen, oder solche

diesem sich immer auf das Herkommen berufen hat : so ist es wohl saltaum, und unverschämt, dass derselbe nunmehr dieses Herkommen , wo es der Landes = Herrschaft zur Seite stehet, gänzlich ausser Acht sezen und lauter Neuerungen einführen will.

Art 7

Wie ed praecedens und soll es bey der bisherigen Ordnung verbleiben, darüberdawider aber nichts neues eingeführet, und der Herrschaftlichen Rentei=Cassa keine Fremde neu und ungewöhnliche Zahlung aufgebürdet werden.

solche einsweilen gnädigst aus der
Kempten Cassse herschiessen lassen
bis daran der Vorstandt der recht=
müssigen Schuldigkeit überführt
oder durch andere Mittel solche
Sachen ausgetragen werden.

8

Bey sich etwa erzignendem Abgang
eines Amts-Receptoris hat der
Amtsvorstandt, wie von Alters
hergebracht ein neues Subjectum
zu wählen, und zur Landesherr=
lichen Conformation Untherth=
nigst vorzustellen; obey es
Ihro Hochfürstl. Durchl. gnä=
digst belasse, wollen.

9

Wan die Landschaft keine Processe
oder sonstige Verhandlungen in
Keslar haben wird; werden Ihro
Hochfürstliche Durchlaucht dass
annumus eines Kammer= Procuratoris
gnädig cessiren lassen.

10

Grenz Umzüge und was der Territo=
riæ Hoheit ankliebig, werden Ihro

at 8

Dieses Herkommen ist unerfindlich,
und der jezige Amts Preceptor Burbach
von dem Herrn Oberamtmann Koop seel.
~~shäf/ Cönd~~
ohne Concurrenz des Vorstandts aufgem=
nommen worden, es bleibt dennoch bey
dem Hochfürstlicher Seits in contrarium
hergebrachten Besitz,

at 9

Dieses Begehron ist abermahl der bis=
herigen observanz und dem allgemeinen
Gebrauche zuwider, mithin abgeschlagen.
Wenn es dem Amtsvorstande oder einig
unruhigen Gliedern nicht darum zu thun
wäre, ihre unverschämte gravamina
und petita zu häufen; so würden sie
wegen dieses geringen und überhaupt
gewöhnlichen Warts Gelds pr 6 Rthl
keine question movirt haben.

at 10

Ist dan dem Vorstande die Wissenschaft
und Einsicht entgangen, dass durch die

Hochfürstliche Durchlaucht künftig
hin aus Höchst Jhro Renthey Cassa
gnädigst bestreiten lassen.

die Grünz Umzüge die Unterthanen
bey dem ihrigen geschätzt, die Ein=
griffe der angrenzenden Herrschaften
in ihre, der Unterthanen an den
Grenzen liegende Güther, und dass
diese Güter, der dieseitigen Landes=
Steuer nicht entzogen, und in ein
fremdes Catastrum gebracht werden
mögen, verhütet, desgleichen auch
die Eingriffe in die von den Unter=
thanen hergebrachte freie Jagd Ge=
rechtigkeit dadurch gehindert, mit=
hin derley Umzüge zu des Landes und
der Unterthanen Wohlfahrt gehalten
werden? Wie all dieses, und dass
die Grünz = Umzugs = Kosten, wie
billig, noch jederzeit aus der Land=
schafts Cassa bezahlet worden, dem
Amtsvorstand nicht unbekannt sejn
kan; Wie kan er dann dem Herrschaft=
lichen Renthey Amte die Zahlung diese
dahin nicht gehörigen Kosten mit
Grundt und ohne Schame zumuthen?
Infolge gnädigster Resolution soll
es auch in diesem punct bey dem alten
Herkommen bleiben, und die Umzugs=
Kosten noch ferner aus der Amts Cassa
bestritten, dabey jedoch all unnö=
thiger Aufwand vermindern werden.

11

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht

a 11

Jst es gar nicht bekant, dass die

Durchlaucht werden gnädigstverordnet, dass dem Landesvorstande und denen Unterthanen nach Massagab des § ten art. im Land Vergleich die Höchst kündbare Noth so deutlich und umständlich als möglich remonstrirt werde. Was, falls Höchst jederzeitige Beamte, die Hochfürstliche gnädigste rescripta, die Aus schreib und Verhandlungen welche etwas betreffen, wozu die Untherthanen Geld hergeben sollen, in extenso zu communiciren die dan die Auskunft wegen derer Kammer Zieler durch commuicirung alß der hierin verhandelten Auten gegeben wird, und wo fernerhin

die Untherthanen mit ausserordentlichen Landsteuern - wovon in dem 5 ten Artikel des Landvergleichs die Rede ist - wider Gebühr, alt Herkommen und Jnhalt ihrer Privilegien jemahls beschweret worden, dageo muss das Begehrn näher erläutert werden.

Was es künftighin die Noth erforderlich sollte, die Untherthanen mit dergleichen Steuern zu belegen, so soll Jhnen Noth jetzt gemeldetem Vergleichs Artikel gemüss angedeutet, und die stipulirte Bewilligung der Scheffen, Vorsteher und Mitbeerbten oder Dero Deputirten erfordert werden, Reichs und Krays Steuren Seynd kein objectum transactiones gewesen, und können von der Untherthanen Willem nicht abhängen, sie sollen aber in vorkommenden Fällen den Untherthanen zu dem Ende angezeigt werden, damit der Schuldigen Zahlung halben das nötige besorget werde. Und da der Beytrag zum Unterhalt des Kaiserlichen Reichs Kammer Gericht Reichs gesetzmäßig und die Bewandnis wegen des übernommenen geringen Anschlags dem Amtsvorstande schon oft und deutlich genug erklärt worden ist, so bedarf es keiner Communication deren hierin verhandelten Noten, sondern es muss ohne allen weiteren dabey sein Beweisen lassen.

12

Etwas vorkommen sollte wodurch dem Lande Schaden oder Nutzen zuwachsen könnte, wollen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädig verordnen, dass solches von Höchst Dero Beamten nicht einseitig, sondern mit Höchst Jhro Landschaft gemeinschaftlich betrieben werde.

z.

Sollte es sich aber wider vermuthen zutragen, dass dergleichen das Land mit b treffende Sache vorfielen, welche ein tiefes Geheimnis erforderten, so wird ein zeitiges Hochfürstliches Oberamt mit einigen wenigen oder denen Deputirten, welche ebenfalls ihre Pflichten haben, solches überlegen, und solchen die Verschwiegenheit einbinden.

at 13 et 13

Gleichwie die Pflicht n der Beamten mit sich bringen, dass sie von und für sich selbsten allen Schaden von dem Lande entfernen und dessen Nutzen befördern sollen; so wird der Amts_vorstandt zu denselben das Zutrauen haben, dass sie diese Pflichten nicht ausser Acht setzen, und verloren werden; dahe o den verpflichteten Beamten der Betrieb der LendenGeschäfte wie bis her so nach künftig hin allein zu überlassen, wozumahlen di Zuziehung des ein oder andern vom Vorstand nicht allenthal sonicklich noch thunlich ist, jedoch wird der Herr Oberamtmann in Fällen wo er es für nöthig od'r gut erachtet wird, mit dem Amts Vorstande Communication zu pflegen nicht ermangeln.

Ihre Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst verordnen, dass die jederzeitige Hochfürstliche Oberbeamte die Amts-Rechnung; so frühzeitig communicire, damit die etwaige Monita zeitig verfertigt werden können, ansonsten diejenige Posten, welche vor Unterschrift der Rechnung nicht entledigt seynd vor das mahl bis zu näherer Auskunft ausgezett bleiben und in Rechnung nicht passiren.

Die Amts-Rechnungen sollen jederzeit, so bald der Amts Receptor selbe dem Hochfürstlichen Oberamte präsentirt haben wird, den Vorstände zur Abfassung seines monitorum cum termino concurro communiciret werden, wann darin zweifelhafte oder solche Posten vorkommen, welche der Amtsvorstand contradiziret, so steht es demselben frey dieserwegen das nöthige höchster Orthen zu remonstriren, es müssen über diese Posten oder die ~~unma~~ question irte Oberamtliche Assignaciones indessen, bis darüber der Untertheiligste Bericht erstattet und die gnädigst Herrschaftliche Dezision efolget seyn wird, in der Rechnung passiren, der Schluss der Rechnung auch dadurch nicht gehemmt noch der neue Ausschlag in Anstand gelassen werden.

Ihre Durchlaucht werden die Brüchten außerdem in dem Land=Vergleich ausgedrückten Falle der Angesessenheit und in Justiz Sachen Ctra. Refractarios bis zu dem ordentlichen Brüchten Gedinge gnädigst ausgestellt sein lassen; wo solche dam

Die Brüchten Ordnung soll gehalten werden, jedoch die Freweler welche auf den Hochfürstlichen Gütern und in denen Herrschaftlichen Waldungen erdappetwerden, wie es bishero geschehen, und in der Nachbarschaft auch üblich ist, von dem Hochfürstlichen Oberamte noch ferner in continentä

dem behörig gedungen oder ge=
thägt und liquidirt werde fort
solche

16

Nicht mit allzu schweren Posten
beyzutreiben verordnen;

continenti zur Strafe gezogen werden.
Wenn der Amts = Vorstand nicht ohne
Noth und Ursach klagen, und den Herr=.
schaftlichen Hols Dieben und Frewelern
zum Nachtheil des hifürs lichen Jnter=.
esse das Wort sprechen will, so wird
er dieserwegen, weiter nichts zu sagen
noch auch wegen der Executions & Kosten
sich zu beschweren haben, in dem kein
verläßtiger Mensch behaupten wird, dass
die herkömmlichen 13 Rtr. zu viel seyn.

17

Gleichwie Jhro Hochfurstliche
Durchlaucht Höchst seel. Vorfaehr n
art. 13 des Landvergleichs gnädigst
pactiret und versprochen haben, dass
wum eingesessne qualifigirte Subjoc=.
ta vorhanden, solche vor andern zu
warten oder Bedienten bey Vacantien
angenommen oder gebracht werden
sollen; so wird n Höchst Diegelben
auch gnädigst verordnen, dass künf=.
tighin zu Nachteil deren Eingeborhnen
auch zu niedrigen Amts Bedienungen
keine Freundeinge welche sich nur
zu bereichern suchen, und allerhand
Misstrauen zwischen Beamt'n un Unther=.
thamen anstiften; sondern bey Vorfa=.
l mheit bekantlich Ehrböhre und
dem Lande beygethune Eingeborhne ge=
brauchet werden.

at 17

Gleichwie in dem Mirkischen und Ber=.
grieben nicht einheimische sondern
auch auswärtige zu Beamten und Bedien=.
ten angenommen, und die letztern dem
erstern nicht solten vorgezogen werden,
au' der dortigen fürtlichen Herr=.
schaft auch nach wie vor dem Land=.
Vergleich ein gleiches beobachtet, und
zu dem hochfürstlichen Ober- und Renth=.
alte noch kein einziger Eingesessener
angestellt, die Vogtey aber auch nicht
immer hin mit einheimischen besetzt
worden ist: so wird es auch bey künf=.
tigen Vacantien von der gnädigst Herr=.
schaftlichen Willkür abhängen dazu
in oder Ausländische zu nehmen .

Was im Lande Eingesessene qualifi=.
cante und der gnädigsten Herrschaft

Herrschaft anständig. Subjecta vorhanden: so wird jedoch die Herrschaft bey Dienst Vergebungen auf der geliehen Landeskinder eine vorzüliche Refexion machen. So lange über der Amts Vorstandt auf dem seltsamen Jrm=wohn verharrt, dass das Herrschaftlich und Landeshüftliche Interesse und gerechtsame gegen einander streiten, und ein Fürsten zumthl Oberbeamter nach aufgehnenden Pflichten dass ein und andere nicht wohl besorgen könne: so wird sich kein Eingesessener mit gleichem Vorurtheile befugnes Landeskind einer Herrschaftlichen Diensten zu getrüsten haben.

18

Der Vorstand und deren Deputirte werden Liebreich, und nicht mit harten Ausdrücken, sondern als das Vatterland uns sämtliche Untherthanen vorstellendes Corpus von denen hochfürstlichen Beamten behandelt werden

at 18

Der Amts Vorstand und deren Deputirte sollen von den Hochfürstlichen Beamten keine harte Ausdrücke zu gewarthen haben, in jhren schriftlichen und mündlichen Vorträgen über auch des denselben schuldigen Respecta nicht vergessen.

19

Das Hochfürstliche Oberamt wir künftig in Landes-Sachen wie hergebracht die Decreta ohne mix Jura ertheilen massen von einem zeitigen Hochfürstlichen Oberamtmann von dem Lande ein jähr-

at 19 et 20

Wird bewilligt, und sollen die Oberamtlichen Decreta in Landes An=gelegenheiten, auch Kirchen und Armen Sachen, wan sie keine For=derung betreffen gratis e-theilet

jährliches Gehalt, wegen dieser und sonstigen officiorum vor diesem bewilligt worden.

20

Ebenfalls werden die Decreta in Kirchen und Armen Sachen, wan es keine Forderungs = Sachen betrifft gratis gegeben worden .

21

In Betracht ges übe grossen, die Kräfte des Landes weit übersteigenden Greys Matricus fernerrider grossen Schulden womit das Land durch die vormalhige Anschaffung Unterhalt = und WiderAbschaffung des Greys contingents, durch den damit bey letztem Kriege verlamsten Bourischen schweren Ueberzug und Geld = Pressungen belästigt worden ; in gnüdigstem Mitbrach nach herig angeforderten Rom. Kayserlichen reluiions Gel-

ertheilet werden. Gleichwie aber der Gerichtsschreiber sich öf.ers beschweret hat, dass er für den geringeren Gehalt, welchen er aus der Amts Cassa mit 40 rkt. jährlich zu beziehen hat, nicht wohl alle und jede in Landen Sachen vorfallende Arbeit verrichten könnte; wozumahl die criminal Sachen damit eingerechnet wären, wodurch dan die Anstellung eines besondern Oberamts actuarii veranlasset worden ist : So wird der Vorstand nichts dagege einzu enden haben, dass dem Actuario , wan ein solcher vorhanden, weil er aus der Amts Cassa nichts zu beziehen hat, die Jura für die Abschriften in einem mässigen Ansatz bezahlet werden.

at 21

Vermöge Greyschlusses i.t ein jeglicher Greys Stand von seinem Contingent anderthalb hundert zu Friedenszeiten zu unterhalten schuldig . Dieser Schuldigkeit ungescheitet und ob chon derselben fast von allen Ständen nachgelebet wird, so haben doch sein Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr sich darin nicht gebunden , sondern Untherthaben zu lieb und um den selben das - ob chon allgemeine Ungemachles letzten Krieges erträglich zu machen und dento standen von den genannten

Gedern pp

Werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht aus besonderer Gnade das Creyss Contingent, ausser dem jczo auf halber Gage stehenden Hauptmann, ohne besondere Not zum besten derer Armen Unterthanen bey Friedenszeiten gädigt nicht wieder aufstellen ; Solte aber die absolute Notwendigkeit offenbahr deren Aufstellung erordern, so werden Höchst Dero nachgesetzte Beamten mit dem Landes Vorstand gemeinschaftlich überlegen, wie solches um nützlichsten und vorthälfhaftesten vor Land und Leute geschehe müsse.

gemachten Schulden abzuheften, die Zeit her das Creyss = Schluss müssen sig. i. S. Simptum nicht aufstellen lassen. Ein jeder Unterthan, der nur ein wenig Einsicht und Gefühl von Dankbarkeit hat, wird so ihes für eine ausserordentliche Landesväterliche Huld und Gnade ansehen, und seine unterthänigste schulige Danks Erkentlichkeit dafür mit einer freywilligen trüglichen Beysteuer wie es der 5 te Articul des Landvergleichs mit sich bringet, unzweifelbar gerne bezeigen wollen. Wie kommt es aber, das er Amts Vorstand, der die Untethanen zu vertreten hat, und dem Mann eine bessere Einsticht zutrauen sollte, diese augnehmende Gnade und schon so viel Jahre lang genossene grosse Wolthat nicht allein nicht erkennen, sondern anstatt d. vergleichsmässigen Schuldigen Danks Bezeugung sogar eine Schuldigkeit daraus machen will? Da diese schändliche Undankbarkeit und Landvergleichs widrige Ausführung des Amts vorstands eine gemessene Ahndung verdient, so muss er sich selbsten die Schuld geben, wan Se, Hochfürstl. Durchlaucht die herkömmliche und Creyss-Schluss mässige contigents

contigeite Mannschaft wieder aufstellen lassen, von es so zum dem Amts=Vorstand unbenommen bis bet, dass er über die Frage, wie der Kosten = Aufwand zum besten des Landes managiert werden könnte: seine gutschichtliche Meinung; dem Hochfürstlichen Oberamt eröffnen möge.

2

Werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht Höchst deren nachgesetzte Oberamte gnädigst aufgeben mit dem Landes Vorstande beständig fort um die Moderation des Creyss Matriculs besorgt zu seyn, bis sich endlich einst ein vortheilhafter Zeitym Punct zu Erhaltung solchen Ansehens hervor thun mögte.

23

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden gnädigst veroränen, dass den 20 ten articul de.. Landvergleiche und denen gnädigsten Hochfürstlichen rescriptis exrecte nachgelebet und denen Unterthanen nach Verfliessung derer 6 Wochen wegen der gefangenen keine Kosten mehr aufgebürdet werden mögen. Ferner dass

at 22

Das Ho hifurstliche Oberamt, welcher die Moderation des Creyss-Matrikulm anschlags gehöriger Orthen zu betreiben oblieget, wird an dieser Schuldigkeit nichts ermangel lassen.

at 23

Wie das Privilegium worauf sich der 20 te Artikel des Landvergleichs, sich beziehet, die Unterthanen von den Azungakosten der Gefangenen, wann selbige lange als 6 Wochen in dem G-fängnis gehalten werden, nach Verfliessung der 6 Wochen frey spricht, so dass das Land die Gefangenen nur 6 Wochen lange verkötigen olle, so

so sollen auch diese Azungskosten,
dem Wort deutlichen Jnhalt des Pri=
vilegiū zufolge, den Unterthanen
⁶
nach Verfluss der Wochen nicht auf=
gebürdet, sondern aus den Herrschaft=
lichen Räthen bezahlet, dahingegen
die übrigen Kosten, welche wegen Be=
wachung der Inquisitén und bey der
Execution der Deliquenten auftreten,
vom Lande, wie es bisher unweiger=
lich geschen und herkömmlich ist,
noch ferner getragen werden.

24

at 24

Die Malifizzachen bey dem Land und
criminal Gericht verbleiben, und von
denen höhere Instanzen gegen den 21ten
articul des Landvergleichs keine Ein=
griffe geschehen möge, fort dass,

25

Im Fäll der Casus schwer die Kosten nicht
von denen Oberhaütern, sondern von dem
Criminal-Gericht verschickt, wieder
eröffnet das Urtheil in hergebrachten
gebrauchlichen formatibus verfasset, so
dann Jhro Hochfürstliche Durchlaucht zur
grädigsten agratijrung oder Bestätigung
hingestellt, demegst i. Jhro Durch=
laucht Nahmen, solch Urtheil publicirt;
fort zur Execution geschritten werden
möge; xxxx weiter dass:

Die Malifiz Sachen seynd noch immer
beym Land Gericht gelassen worden,
und sollen künftig hin ~~doch~~ davon
nicht abgezogen werden, noch dieses
Gericht in der ihm durch den Land=
~~haupt~~ vergleich zu entstandenen Er=
kantnis von den Hochfürstlichen
Oberhaütern beinträchtigt werden.
Das Oberamtliche Praesidium aber
ist Instructions müssig und herge=
bracht, mithin für keinen Eingri=
fus machen.

at 25

Wurz diese unziehliche Neuerung
Vermöge des alten herkommen seynd
die acts nach geschlossenem In=
quisitions Prozeß von d-m Land Ge=
richt zum Hochfürstlichen Oberamt

Oberamt eingeschicket und von diesem, in Leib und Leben betreffenden Fällen ad imparatiest vorschicket, hennegat aber das eingeholte Rechts Gutachten ^{mo} Seron— zur gnädigsten Approbation eingesendet, und nach dem diese erfolgt, den Landgericht die acta cum Sententia ad publicandum remittieret fort die Execution verunlasset werden. In geringeren Fällen aber hat die Vorsitz das Gutachten wegen Bestrafung der Verbrecher zum Oberamt eingeschickt, und nach erfolgter Oberamtslicher Mitification hat das Gericht den Verbrecher die Strafe zu erkennet.

Vider diese hergebrachte gute Ordnung hat das criminal Gericht nich nimmer etwas eingewendet, was hat dann der Amts Vorstand für Ursachen dazu? Allm Ansehen nach kine andre, als weil es das Interesse ihres ~~wohlver~~ ~~zweckdienlichem~~ uvorschämten Schrift Stellers erfordaret, gravamina über gravamina— seyen sie noch so ungegründet— zu haufen und so tief als erkann im den landshaftlichen Säckel zu greifen. Man wird aber herrschäftlicher Seite diesen Ungelichen Unreuen länger nicht zuschen, sondern den Rabulisten und Aufwiegelern das Handwerk niedergelegen, und das Geld der Armen Unter-

Diebe des Vatterlandes berecht;
sondern nur für sich besorgt, und
auf eine schändliche Gelachneyderey
bedacht seynd. Oder soll es wohl zu
Wohlfarth des Landes gereichen,
wenn die unterthseien wider ihre am-
gebohrne gnädigste Herrschaft auf-
gewießelt, zu beständigen und be-
ständig unnutzen, unbegründeten
und nichtigen Beschlüssen, faulen
Proceszen p. in der Absicht ver-
leitet werden, damit diese unnu-
liche advocati patriae immer was-
thum und zu verdienen haben. Das
wird die Zeit und der Anschlag der
Sachen bald lehren und den Unterthu-
nen zum Schanden widerlegen.

27

Dass alle iscatia ohne Unterschied
s.o mögen Nehmen haben wie sie wol-
len, bey dem Landgericht eben wohl
das Hochfürstliche Interesse hierunter
zu beobachten hat.

28

Weiter verordnen Jhro Hochfürstliche
Durchlaucht gnädigst dass das Land-
gericht in seinem Esse, wie es vor al-
ten Zeiten gewesen, so wohl in formatibus
als substantiibus belassen werden
möge.

zt 27

Die iscatia sollen bczm Landge-
richt bleiben, die Proceler aber,
welche auf den Hochfürstlichen Do-
schinen mainen erdnubet werden von
den Oberenste wie ad 15 gemeldet
worden, gleich abgestrafet werden.

zt 28

Das Landgericht soll in seinem
hergebrachten Eisen belassen, und
Sachen, welche dahin gehören, die
von nicht abgezogen werden, Unter
die dahin angewiesene Reatin seynd

möge.

Auch wollen Höchst Dienstlebe gnädigst nicht gestatten, dass diejenige Sachen, so von alters an ein Hochfürstliches Land ericht gehörten, worunter die freye Güther und besonders alle Real = alimentation Dotation Defloration und andere dem alten Herrn kommen gewiss gehörige Sachen gnädigst mit zu begreifen, von denselben abgezogen werden möge.

seynd die freye Güther der Possessores quoad Personas der Vogtey unterworfen seyen, mit zu begreifen, die freye Güther aber, welche von gnädiger Herrschaft und Adelichen Personen annoch besessen werden, wie auch die kleinen Stände bliben der Erkenntnis des Hochfürstlichen Oberamts untergeben. Deflorations= Alimentations= und Dotations= Sachen werden zwar zum Lüngericht angewiesen, wan aber auf die Erfüllung eines Eheversprechens geklaget wird so gehört die Sache, kundbahrer und umstrittiger Dingen zur Cognition des Oberamts.

ad 28

Da der Gerichtsschreiber von dem Lande ein jährliches Gehalt zu geniessen hat, wo vor er die vorfallende Landes Sachen abschreiben und mehrere Angelegenheiten besorgen muss, so werden Jhred Durchlaucht auch gnädigst nicht erlauben dass andere Abschriften= Gebühren dem Lande aufgebürdet werden mögen.

Da der Gerichtsschreiber aus der Amts Cassa einen ob chon geringen Gehalt zu beziehen hat: So soll er für die Abschriften in vorfallenden Landessachen nichts begehrten.

Da der Kanzley Botte als ein Fremd=ling neu u. fgestelllet worden so wer= d n Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht zugeben, dass solcher dem Lande oder denon Untertanen auf einigerley weyne zur Last fallen möge, gravissis inter impertinentia et und

Jst noch keine Beschwerung wieder Kanzley = Botten vorgekommen von dem Amtsverstand auch ke ne angeführt worden, daher dieser articul , gleichmehr andern w ob Defectum frivola gehornt. Dem Amtsverstande wiru wohl bekant seyn, dass iener herrenhaftliche Dienar a seren^{mo}- salariet werde und außer Citations Insinuations, und andern Gebührniessen welche auch einem jeden andern Bother bezahlt werden müssen, von den Ur= therthonen weiters nichts zu ge= niessen haben. Solte er wider besse= res verhoffen, hierin excediren, weshalber jedoch vorgedachter müssen noch keine Beschwerden vorgekommen ist: so steht es den Unterthanen frey, darüber ordentlich zu klegen, wo nodum die schäfliche Mass ver= schaffet, und ihm nicht gestattet werden sollt, die Unterthanen über die Lebäler zu belästigen.

Daß der Amts = Frohne oder Amts=Dienar die Hochfürstliche obere gerichtliche und Oberamtliche Citationes und Insinuationes von jeher mit zu verrichten gehabt;

Weil, es nicht schicklich ist, dass der Oberamt= Both zugleich einen Blatt abgeben sollt, ohne hin auch

gehabt; welcher Verdienst ihm aber so wohl als ein Theil jährliches Heu pp durch den Kanzley Bottem entzogen worden; und wodurches geschiehet, dass der Amts Frohne, nicht allein, nicht wohl leben kan, sondern auch zu der gleichen officies keine gesessame und ehrbare Leute zu bekommen sond, diejenige aber, so sich noch dazu gebrauchen lassen, zu allerhand denen Unterthanen zu Beschwer gereichenden Hünken und plus=Machereyen verleitet werden; So werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht gestatten, dass ein zeitiger Amtsm Diener die Jnsinuationes wie von alters gebräuchlich mit besorgen.

auch dessen Wohnung vom Oberamte zu weit entferat , und ihm nicht möglich gewesen ist, bey allen 3 Instanzien das gehörige Gängen zu leisten, und die vorkommene Citations so schleunig, als es Nothwendigkeit erfordert, zu besorgen; so haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht für nothig befunden einen besonderen Oberamts oder Kamlei Bottem anstellen, und durch denselben die Obergerichte und Oberamülichen Citations und Jnsuation s verrichten zu lassen. Dem Amts Frohnen seynd zwar solch Gestalten diese Jnsinationes samt denen dafür aus der Herrschaftlichen Renthey bezogenen/ 4 Karren Heu abgenommen und dem Kanzley Bottem zugeleget worden, was geht es aber den Amts Vorstand an; durch wen Seine Hochfürstliche Durchlaucht die herrschaftlichen Sachen bestellen lassen, und wenn Sie dafür aus Höchst Dero Renthey die 4 Karren Heu gnädigst zulegen wollen? Die Sorge ob der Amts Frohne ohne dieses Heu subsistieren könne, und ehrbare Leuthe zu dem Dienste zu bekommen seyn werden soll der Amtsvorstand

ohne sich dieserwegen unnöthige
Unnöthige Unruhe zu machen, dem
Hochfürstlichen Oberamte überla=
gen, und denselben die so genannte
plum-Machereyen, wan deren vorkom=
men möchten zur Abstellung anzeigen.

ad 32

Da auch solche Gerichts und Amtsdienner
von alters her die Citationes an den
Amtsvorstand sowohl als Decreta in
Landes Sachen umsonst thuen und einlie=

fern müssen; so werden Jhro Hochfürstliche
Durchlaucht auch fernerhin gnädigst
nicht gestatten, dass von der gleichen
es geschehe von wem es wolle Rechnung
gemacht werden könne.

33

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden
gnädigst nicht gestatten, dass denen
Partheyen auf ihr Begehrten, die Ver=

schickung deren Acten ad impariales
nach dem zweiten additional=articul
des Landvergleichs sowohl bey Unter
als Obergerichten ~~xxkxxkxxkxxkxxkxx~~
schwer gemacht; vielmehr gnädigst
erlauben, diese Acten in wichtigen
Sachen, nach dem sie von beyden Par=

theyen consignirt worden, zu Höchst

Wird bewilligt, dass die Insinua=

tiones an den Amts Vorstand gratis
geschehen sollen.

ad 33

Die Verschickung der Acten ad im=

partiales soll den Partheyen auf
Begehrten nicht geweigert werden,
was aber deren Einsendung zum
Hochfürstlichen Hoflager angehet,
da wird es zwar in vorkommenden
Fällen wan die Partheyen darum
anstehen, von Sehren^{mi} gnädigst
willkürlicher Disposition ab=

hängen, hierunter nach gnädigstem
Befund zu verordnen, man kan aber

Höchst Jhro Durchlaucht Hoflager
eingesandt und von dort aus ad im=
partiales gesandt werden mögen.

hierbey nicht vorhalten dass die
vorherige acten Transmission hier=
her grössere Kosten verursachen
würde.

34

ad 34

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden
gnädigst keine andere Verordnungen , als
welche dem Landvergleich denen Privile=
giis auch altem Herkommen gemäss sind
ergehen lassen, viel weniger in Ungnade
vermerken wan der Vorstand oder die
Landes Deputirte gegen Ein und andere
Posten, zu denen selbigen Unterthänigen
Monita machen würde; wie dan auch Höchst
Dieselbe einige Gebrechen in der neuere
Justiz=Ordnung, besonders puncto derer
alt hergebrachten Instanzen, und
wider das sonstige Herkommen bey Appel=
. thions und Revisions angeforderten
Carolinem auf unterthänigste Vorstel=
lungen gnädigst remediren und auch
hierin es bey den alten Herkommen gnä=
digst belassen wollen.

Es versteht sich von Selbsten
dass die Landesherrliche Verord=
nungen denen verweislichen, Privi=
legiis der Unterthanen und dem
Landesvergleich nicht zu wider segn
müssen. Das alte Herkommen soll
auch in billigen Stücken beybehalt=
ten werden, der Amtsvorstand sich
es mit einer grossen Vermessenheit
bisher geschekt, das vergötterte
Herkommen bis zum Missbrauch aus=
zudehnen, und eine jede Landes=
herrliche Verordnung wan sie auch
die Privilegien und Pachten unab=
brüchig , und den Unterthanen noch
so nützlich und heilsam ist, unte=
dem Vorwand des alten Herkommens
unter seine critique zu nehmen.
Die Gewalt, Gesetze und Verordnungen
zu machen, ist ein wesehliches
Stück der Landesherrlichen Hoheit,
wobey dem Vorstande wie allen
übrigen Unterthanen, weiter nichts
zustehet, als den Unterthänigst

Unterthänigst schuldigen Gehor=
sam zu leistem, oder allenfalls,
da sie vermeinen mögten dass
eine ergangene Verordnung ihren
Privilegien und dem Landvergleiche
nicht gemäss wäre, solches Seiner
Hochfürstlichen Durchlaucht in
geziemenden Unte.thänigsten
respect vorzutragen, und die gnä=
digste Resolution abzu arten. Die
vorgeblliche Gebrechen in der
neuern Justiz Ordnung besonders
ptd. der hergebrachten Instanzie=
nen, seynd unerfindlich und müher
anzuzeigen. Durch die pro inter=
posita appellatione vel revisio=
ne neu eingeführte Karolin hat
man den dortigen Unte thanen
aufs Höchste gestiegenen Pruri=
tum litigandi etwas einzuschränk=
ken gesucht, Seren—^{mus} könnten
es zwar ungeändert dabey bewenden
lassen, weil aber wie es leider!
die Erfahrung zeiget, dieser
heilsame Entzweck bey der dort
Landes eingewurzelten Prozess=
Sucht nicht zu erreichen ist: So
haben Seine Hochfürstliche Durch=
laucht damit es nicht das Ansehen
habe, als ob man den Unterthanen
die Justiz abschneiden wolle, diese

Appellations und respective Revi-
sions = Tax nach zu sehen gni-
digst resolviret.

ad 35

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden
gnädigst nicht gestatten, dass denen
jenigen, so ausser Landes ziehen, oder
allhier Erbschaften zu eheben haben,
gegen das alte Herkommen Abzugs-Geld
oder der sogenante Zehnte Pfennig abge-
fordert werde, sondern männlichen
die hergebrachte freye Zugs-Gerechtig=
keit geniessen lassen, vielmehr

Lassen es Seine Hochfürstliche
Durchlaucht bey dem eingeführten
Abzug, und in dem gnädigsten Decret
28 tem Aprill 1770 ad 14 ertheil=
ten Bescheid ungelindert bewenden.
Da es immer bey Seiner Hochfürst=
lichen Durchlaucht gestanden, den
Abzug den zehnten Pfennigs ein=
zuführen, oder nicht: so kam das
wider diese Landesherrliche Ver=
ordnung hier so, wie sonst gemein=
niglich unrecht angezogene alte
Herkommen nicht Platz greifen, dass=
selbe ohne dies auch den auswär=
tigen oder Emigranten nicht zu
statten kommen.

Extract einvermeldeten Decre=
ti vom 28 Aprill 1770.

ad 14 — So lange man in
den benachbarten Herzogthümern
Cleve, Jülich und Berg von denen
in unsere Lands ziehenden Unter=
thanen das Abzugs Geld einzutrei=
ben für gut findet beharren wir
respecta deren, aus undern Landen
dorthin ziehenden Unterthanen
hierauf

hierauf Jure retorsioris mit
allem Rechte; Würdet jhr den Amts=
vorstand jedoch n die Ge.stliche=
keit hat hierbey abermahlon nichts
zu thum; - Den Rechts erforder=
lichen Beweis bezbringen, dass
unser Oberamtman mit Einforderung
dieses AbzugsGeld dem Anfang ge=
macht, und dass man Bergischer
Seitz auf die dieseitige Versicher=
ung der gl.ichen Gelder von den
Bergischen Unterthanen nicht mehr
zu nehmen auch hievon abzustehen
gedenke, so werden wir der Sache
näher auf den Grund sehen, und
hierin das weitere verfügen lassen.

36

Gnädigst ernstlich ve ordnen, dass de=
n jenigen, so aus andere Ländern hie=br/>mer zu ziehen gedachten oder denen Un=br/>terthanen welchen etwa auswärtig eine
Erbschaft zu fallen mögte; ein attest
der Declaration, dass hier kein Abzugs=br/>Geld oder zehnten Pfenning genommen
würde; von Höchst Jhro Beamten oder Ge=br/>richt auf der Jnteressenten jedemahli=br/>gen Ansinnen durchaus nicht v.rsaget
werden möge.

ad 36

Weil der Abzug des 10 ten Pfenings
in dor Nachbarschaft üblich, und
der Amtsvorstand mit dem erforder=br/>ten Beweise des vorgegebenen Gegen=br/>theils zurückgeblieben ist: So ist
zwar das hier anverlangte attestat
unnütz, mag aber doch den Interes=br/>senten in der Maass ertheilet wer=br/>den, das der Abzug des zehnten
Pfenning auf der Hochfürstlichen
Herrschaft allda nur per modum
Retorsionis eingeführet seye.

JhFo Durchlaucht verordnen gnädigst,
dass die Amts Vorstands Glieder, de=
ren Deputierte, etwaige Landschafts
Consulenten, oder andere honnette
Leute mit Citationes bey Brüchten
Strafe ohne Anfügung der Ursache
verschont werden möge.

-Diesem unerheblichen Begehren abzu=
helfen, mag bey den citationen be=
wandten Umständen nach die Ursach
der Verladung ausgedrücket werden,
in der ersten Citation, auch die
obsachon dahier und anderwärts ohne
einigen regard und Unterschied der
Persohn gewöhnliche Commination bey
Brüchten Strafe unterbleiben, da
ohne hin der ausbleibende , wan er
keine erhebliche Ursache seines
Ausbleibens anzeigen kan, ob impa=
ritionsan straf fällig ist.

Dennach Jhro Hochfürstliche Durchlaucht
gnädigte Willens Meinung niemahen ge=
wesen, die Landschaft wider das alte
herkommen den Landvergleich und Frei=
heiten beschweren zu lassen; So wollen
Höchst Dieselbe es auch gnädigst in
Ansehung der hergebrachten Ministe=
rial= Amts = Consukt und Consistorial =
Verhandlungen, der Kirchspiels Rech=
nungen , der Machten Austheilung, der
weege rannen und ehlen Visitation frey=
er Jagd, und Fischerey und was der=
gleichen mehr, gnädigst belassen und
was sich etwa dagegeneingeschlichen
habe, oder connioandeo noch ferner

Wegen Unverbrüchlichkeit des Land=
vergleichs und übrigen wird jenes,
was dieserwegen ad 1 et 34 gesagt
worden, hier wiederhohlet.

Eigenmächtige Zusammengehungen
der Unterthanen seynd zwar in dem
Reichs Gesetzen vorbothen, da er
aber in dem Willen und Belieben
eines Landes = Herrn stehet, solche
nach Gestalt der Umstände zu er=
lauben oder zu untersagen, und nun
Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
referiret worden, dass ein zeit=

noch ferner etwa einschleichen mögte, niemahlen zu einer Consequenz zu ziehen gnädigst verordnen. sondern auf jedesmahlige unterthänigste Voratelungen wie geschehen über kurz oder lang gnädigst remediren .

zeitlicher Oberamtmann den extra ordinaires Amts-Versammlungen, sie mögen mit oder ohne vorläufige Anzeige gehalten werden, nicht beyzuwohnen pflegen; So haben Höchst Dieselben keinen Anstand genommen, gnädigst zu gestatten, dass dieser Amts- wie die ministerial und Consistorial Versammlungen noch ferner ohne Anfrage gehalten werden mögen. Hiebey versteht sich aber von selbigen, das nichts gefährliches und unzulässiges dabey unterlaufen müssen, im mindestwidrigen unverhofften Fall sie dieser gestatten Freyheit ipso facto verlustig gehen würden.

C.

Wie dem Landes Herrn^z die oberste Aufsicht über die oeconomie ihrer Unterthanen zustehet und oblegen ist: So sollen und müssen die Kirspiels Rechnungen dem Hochfürstlichen Oberamte, wan und wo die Einsicht für nöthig erachtet wird, auf Verlangen unweigerlich vorgeleget werden. Diese Rechnungen sollten zwar, der Ordnung und algemeine Uebung nach der Orbigkeit jedes mahl zur Abhör präsentieret werden: wie aber der Landes Vorstand unter

untern anderen dagegen vorgestellt
hat dass diese præsentation alda ,
ausser in Ober - und Nieder Gimborn,
nicht gebräuchlich auch nicht nö=
thig , sondern für etwas überflüssig= ges zu halten seye, gleichwohl ohne
besondere Kosten, Mühe und Arbeit,
nicht geschehen könne: so haben
Seine Hochfürstliche Durchlaucht in
Anschen dessen/ per rescriptum an
den Herrn Oberamtmann von Escherich
secl. die schuldige Ablegung und
Ahhör der Kirch-Soiels- oder Beur-
schafts - Rechnung in bavia gratiae
und in der gnädigst zuversichtlichen
Hoffnung erlassen,dass diese Rech=
nungen ordentlichen geführet, ~~wimm~~
keine dahin nicht gehörige Posten
hineingebracht, und die Unterthanen,
so wenig als die Herrschaft, in An=
sehung ihro Schatz bahren Güther
auf einige Weise beschwert werden.
Wobey es Seiner Hochfürstlichen Durch
laucht dan auch zur Zeit, und solange
nicht irgend wo ein Missbrauch oder
Unordnung bey diesen Rechnungen ein= schleicht, ungedändert gnädigst be=
wenden lassen, jedoch soll das Hoch=
fürstliche Oberamt diese Rechnungen
ofters ein und nachsehen, ob die
rechte Ordnung gehalten werde. Der

Der Missbrauch mit Ertheilung der
Schloss Wachts - Freyheit soll zum
besten des Landes abgestollet bleibe
jedoch den Vorstande Gliedern erlaub
seyn, dass sie in Fällen wo in pu=
blichen Angelegenheiten Bothen aus=
zuschicken seynd, wie es sonderlich
zu Kriegs Zeiten und bey Durchzügen
ofters erforderlich ist, ein und
ander MachtFreyheit ertheilen mögen,
damit der Bothen - Lohn, welcher
sonst aus der Landschafts Casse zu
bezahlen wäre, ersparet werde, es
soll aber deshalb zu Verhütung alle=
Unterschleifs auf den Macht Freym=

hcits - Zetteln der Nahmen desjeni=

gen, welcher die MachtFreyheit gä=

niesen soll, samt der Ursache warum
oder dessen gehabter Verrichtung,
mit Tag und Dato bemerket werden.

E pto.

Der Weg X Reparation hat es bey
dem unterm 26 te April 1770 ad 19
gegebenen gnädigsten Descheide sein
stetes Bewenden.

F

Wegen der von dem Ortha - Vor=

stande zu besorgenden rannen und
ehlen Visitation und endlich

G

wegen der den Unterthanen vermöge
Landvergleiche zukommenden freyen
Jugd und Fischorey bleibt es bey
der bishorigen Uebung, und ist von
keiner Beschwerde was bekannt.

Extract

ad 19 num

Die Herstellung der Strassen ist ein
in den Aller Höchsten Kayerlichen
Verordnungen und Kreysschlüssen ge=
gründete Sache, worin den Reichs=
ständen alle zu Ergiebung dieser
gemeinnützlichen und dienlich schei=
nende Maasa Regeln anheim gegeben
sind. Niemahlen würden diese heil=
samen Anstalten zur Wirklichkeit
gelangen, wenn Schaffen Vorsteher
und Bauern die Freyheit zu stünde,
die Vorkehrungen der Landts Herr=
^{an}
schaften und ihrer gezten Beamten
nach Wilkür zu syndiziren und dadurch
die vortrefflichste Anstalten rück=
sichtig zu machen; wir setzen und or=br/>nen demnach, dass die Weag Repara=br/>tion nach dem Beyispiel der Graf=
schaft Mark pro futuro eingerichtet
und jegliche Bauerschaft zu der ge=br/>dachten Reparation angehalten werde
solle.

Wir können zwar geschehen lassen,
dass der Vorsteher mit dem
Scheffen bey Besichtigung der
Weege gegenwärtigeyn, keines
weges aber sollen sich dieselben
der geringsten Mit - Erkäntnis
zumassen, sondern diese sollen
nach der Ordnung bey unfern Ober-
amtman allein stehen, und verbleiben.
Damit aber Unsere liebe Unterthanen durch eben jenes ,was
Hauptsächlich zur Beförderung
ihres Handels und eigenen Besten
gemeinet, und abgesehen ist, nicht
in beträchtlichen Schaden vesozet
werden, so haben wir unserm Ober-
amtman gründigst aufgegeben, dass
der Strassen - Bau überhaupt gar
nicht übertrieben, sondern nach
und nach, so dass die Unterthanen
dadurch von ihrem in der weitigen
Möthigen Arbeit nicht abgehalten
werden, und dan wo es am Nöthig-
sten zum ersten vorgenommen, auch
die vorgeschriebene Strassen Er-
weiterung und Abhauung der Bäume
Hecken und Sträuche nur an Orten
und Enden, wo es ohne sonderlicher
Schaden und Kosten thunlich be-
werkstelligt werden solle.

Jhro Durchlaucht wollen aus besonderer Gnade die Amts - Mühlen fernerhin an den Meist Biethenden zu verpflichten, gnädigst verordnen; damit ein jeder dem zu contribuiren , der Unterthan allenfalls darauf zu biethen, auch dadurch das ohn zweifelhaft wahre Hochfürstliche Jnteresse zu versehren Gelegenheit haben möge. Da es sich auch

Öfters zuträgt dass bei Frucht - Mangel die Unterthanen bald hier bald da in den Hochfürstlichen Amts - Mühlen Früchte entreffen und zu kaufen bemüssigt sind, solche Früchte aber aus keiner Mühlen verabfolget werden.

So wollen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht gestatten, dass von solchen schon Rimmahl in Hochfürstlichen Amtmühlen vermolferten Früchten kein weiterer Mofter von denen Mühlen Pflichtigern in dem Zwange vorunter der Nothbedürftige Unterthan wohnet, noch einzahl abgefördert werden möge.

Die Verpachtung der Amtsmühlen und Besorgung des diesfälligen Hochfürstlichen Jnteresse ist dem Amts Vorstandes seine Sache gar nicht, sondern den Hochfürstlichen Beamten und der gnädigsten Herrschaftlichen Disposition lediglich zu überlassen.

Auf dieses dem alten Hemkommen um der Eigenschaft des Mühlen Zwangs wiederstrebende Pegehr soll gleichfalls keine Rücksicht genommen, sondern die Gebühr beobachtet werden .

Die treu gehorsamste Landschaft hat sich den in neuen Zeiten eingeführten Cassa - Curs unterthünigst verbeten; und um künftige gehädigte Verordnung angehalten, dass bey Höchst Dero Hennetey-Cassen allen in ordentlichem gangbahrem Gelde und wie vor alters nach Cöllnischen Curse ungenommen werden möge.

Da auch das nicht gäelieferte Heu vor alters pr. Karrc 40 tbr. bezahlet werden können, so wollen Jhre Hochfürstliche Durchlaucht es auch hierinnen

Ein Landesherr mag den Geld Curs in seinen Landen und bey seinen Cassen reguliren wie er will. Jst aber die jetzige Cassa X Curs den Unterthanen nicht anständig, so mögen sie sich auch in diesem Stücke auf das alte Herkommen fassen, und die Geld Speiesc in dem nämlichen walor wie sie im vorigen Saeculo und tempore transactionis zur Herrschaftlichen Renthe-Cassa abgeführt worden, beständig dahin entrichten. Das Hochfürstliche Rehnt - Amt wird ihnen diesfalls an die Hand gehen, und den damahligen curs aus den Renth-Rechnungen mit einem authentischen Extract zu doziren nicht ermangeln.

Die Unterthanen sollen das Heu und Strohe entweder wie sie es in natura zu thun schuldig seynd, lieferen oder aber in currenti vel justo pretio zur Herrschaftlichen Renthey bezahlen.

Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden
gnädigst nicht erstatte, dass der Lan=
des Vorstand die concipienten deren in
Amts - Sachen nöthigen unterthänigen
und unterthänigsten remonstartionen
und Supplicationen nahmhaft machen solle,
noch das einzelne Glieder desselben zu
erfahrung dies oder jenen gegen ihre
Pflichten auf einigerley Weise induziret
werden. Nicht minder das die Amts Vor=
stands Gliedere oder sonstigen Jemand, wer
Pflichten halber in Landes Sachen etwas
thut oder thun muss, dessenthalben mit
Worten oder Werken ungädig behandelt
werde Massen dasjenige was im Hause
des Amts Vorstandes, oder deren Deputir=
ten übergeben wird, auch von dem gesamten
Amts Vorstande verantwortet werden muss;
wobey die jederzeitige wohldenkende Hoch=
fürstliche Beamten nach Möglichkeit den
Schein einiger passion ohnehin

Die Herrschaftliche Beamten haben
mit dem Amts Vorstand in Ansehung
des landschaftlichen Bestens
einerley Pflichten, welchen sie
nachleben müssen, sollte sich ein
Beamter so weit vorgehen, dass es
dem Amts Vorstand oder auch ein
einzelnes Glied desselben wegen
redlich in Acht genommener Pflich=
ten verfolgen oder übel behandeln
: So würden Seine Hoch=
fürstliche Durchlaucht denselben
gewiss exemplarisch strafen, mit
worauf sich der Amts Vorstand ver=
lassen, zugleich aber wissen soll,
dass man keine Ausschweifungen
für Pflichten ansehen, noch unge=
ahndet lassen wird. Remonstratio=
nen zu machen ist erlaubt, es
müssen aber solche nicht nur nicht
frömmüthig seyn, sondern auch
der gesamte Vorstand so wohl als
die Deputirten u. Concipienten in
ihrem schriftlichen und mündliche
Vorträgen den der gnädigsten Lan=
des Herrschaft und ihren Beamten
schuldigen Respect nicht ausser
Acht lassen, noch glauben das der
Concipient , wan solches geschie-

geschiehet unsträflich und nicht zu offenbahren seye. Wer mit diesem Irrwahn bfangen ist, mag sich mit den bekannten Rechts=Satz erklären lassen. In re illicita obligatur mandans et mandatarius quoad poens.

44

Auch verordnen Jhro Durchleucht gnädigst, dass denen Landen Deputirten die Gelder so sie zu Behuf des Landes Nothdurft vor rechtliche Belehrungen consutenten Gebühren, zu Handhabung der Landes Gerechtsame als auch sonstiger Landes Bedürfnissen verwenden müssen, gleich auch das denen Deputirten, als andern so im Landes Sachen Verrichtungen gehabt, ihre Gebühren unter keinerley Vorwandt versaget werden

ge.

Wird wiederholt, was in dem oft angezogenen Decret vom 28 ten April 1770 ad 27 sub Lit D. gesagt worden, Und sollen der Landschafts Cassa zur Beschwerung der armen Unterthauen und contribuenten, keine unmüse, noch ungebührliche Kosten verursachet, allenfalls aber ist hier erwähnte Polten für consul ntens und Rechts Belehrungen oder andere außerordentliche Zahlungen nicht anderst als mit gnädigst Herrschaftlichen Vorwissen und approbation in Ausgabe geleget werden.

Extract.

D.

Gehört die Entrichtung der Process Kosten nicht in die Amts= aussen sondern die Ordnung und Billigkeit erheischt dass die an den Gravaminibus Theilnehmende Kirchspiele zur

zur Besitzung derselben pro rata
consurriren.

45

Was übrigens in Specie nicht berühret
worden, wollen Jhro Hochfürstliche
Durchlaucht nach wie vor, und über=
all bey dem alten Herkommen, und den
klaren Litte. lichen Jnhalt des Land=
vergleichs von 1666 gnädigst ohnab=
änderlich belassen.

46

^a Solte abr künftighin eine Erläuterung
oder etwaige Aenderung zu des Landes
wehren Besten schicklich oder nöthig
zu sein scheinen; So wollen Jhro Hoch=
fürstliche Durchlaucht durchaus nicht
zugeben, dass solche von Höchst Jhro
nachgesetzten Beauftragten einseitig geschehe,
sondern erklären, vor sich und Höchst
Jhro Nachfolgern in der Regierung gnä=
digst, dass alles mit gemeinsamem
Rath und gutfinden des Landes Vorstand
des und mit Baystirzung dorer Mehrst
Beerbt'n hergesten möge; und solcher
gestalt zu keines gemeinsamen Einver=
ständnis zu gelangen wäre, die Sache zu
fernern Verhandlungen oder bis andere
Auskunfts - Mittel erfunden worden,
einesweilen in Statu quo beruhgen zu
lassen.

ad 45

Wie ad 1

ad 46

Zur mit Regentschaft seynd die
Unterthauen eusenzo untruglich als
unberechtigt . Sie sollen Unter=
thauen verblieben, sich keiner
Land's herrlichen Rechte anmassen,
sondern bey dem ungestörten Genuss
Jhrer Privilegien ruhig betragen,
und so dan des gnädigst herrschaft=
lichen Schutzes sich verzichert
halten.

Untersuchung Reaktionen Membran
Kontakt

Kontakt

Niederschlag

Die Untersuchung zeigt, dass die Membran
eine starke Reaktion auf Kontakt mit Wasser
und Wasserstoff zeigt. Die Reaktion ist
stark exotherm und führt zu einem
großen Abfall der Temperatur. Die Reaktion
ist sehr schnell und vollständig. Die Reaktion
ist nicht selektiv und reagiert mit allen
Wasserstoff- und Wasser-Molekülen. Die Reaktion
ist nicht reversibel und führt zu einer
dauerhaften Veränderung der Membran.
Die Reaktion ist nicht selektiv und reagiert mit allen
Wasserstoff- und Wasser-Molekülen. Die Reaktion
ist nicht reversibel und führt zu einer
dauerhaften Veränderung der Membran.

Die Untersuchung zeigt, dass die Membran
eine starke Reaktion auf Kontakt mit Wasser
und Wasserstoff zeigt. Die Reaktion ist
stark exotherm und führt zu einem
großen Abfall der Temperatur. Die Reaktion
ist sehr schnell und vollständig. Die Reaktion
ist nicht selektiv und reagiert mit allen
Wasserstoff- und Wasser-Molekülen. Die Reaktion
ist nicht reversibel und führt zu einer
dauerhaften Veränderung der Membran.

Kontakt

monibus et Iuxta Certimere quoniam
in officijs isti plurimi etiam mercatores
et ciuios voluntatis, et liberto-
volumen sub servit. Non obstat
conveniens respectus vocationis et
naturae et regularum. — Alioquinque
vixit in omnibus et in multis officiis
et iure. In officiis plurimi sunt Iuxta
provincias quod excepit. Excepit
satiationem etiam. Excepit
excellens etiam. Excepit
constitutio etiam. Excepit
excellens etiam. Excepit
satiationem etiam. Excepit
excellens etiam. Excepit
excellens etiam.

Probatur.

C. Ollarius Clementissimus.

*Under the name of Augustus Cæsar
and his son, see Clemens' Epitaphium
and Quæstus' Epitaphium. In
the same book, see also the Epitaphium
of the Emperor Augustus.*

*Augustus' Epitaphium, see the
Epitaphium of the Emperor Augustus.
See also the Epitaphium of the Emperor
Augustus.*

*Augustus' Epitaphium, see the
Epitaphium of the Emperor Augustus.
See also the Epitaphium of the Emperor
Augustus.*

*Augustus' Epitaphium, see the
Epitaphium of the Emperor Augustus.
See also the Epitaphium of the Emperor
Augustus.*

Augustus' Epitaphium,

W. D. B. & C. W. S. 1861
for Subscriptions £100
...£100.

und habe ich bestention
zu einer Kapelle zu gebrauchen verleiht.
Leider kann ich das nicht tun,
da es mir nicht erlaubt ist, eine Kirche zu besitzen.
Ich kann Ihnen aber eine andere
empfehlen, die sich sehr gut
anfühlt. Ich kann Ihnen auch
eine Liste mit den Namen der Kirchen
liefern, die Ihnen helfen werden.
Permissionen für Kirchen
kommen von der Gemeinde und
Gemeinderat ein. Sie können
dort anfragen, ob sie eine
Kirche haben möchten oder nicht.
Aber Sie müssen sich an die
Kirche wenden, um sie zu erhalten.
Sie müssen sich an die Kirche wenden
und bitten, Ihnen eine Kirche zu geben.
Sie müssen sich an die Kirche wenden
und bitten, Ihnen eine Kirche zu geben.
Sie müssen sich an die Kirche wenden
und bitten, Ihnen eine Kirche zu geben.
Sie müssen sich an die Kirche wenden
und bitten, Ihnen eine Kirche zu geben.

whet on the edge is
the edge.

This is a number of pieces
of wood which are cut into
thin slices. These are
then dried in the sun for
several days. When they
are dry, they are cut into
small pieces, which are then
placed in a small hole
in the ground. This is
done to prevent them from
being washed away by
rain or water. The pieces
are then left to dry for
several more days. When
they are completely dry,
they are used as fuel for
heating houses or for
cooking food. They are
also used as a source of
heat for heating water
or for heating buildings.

Siemens & Halsberg
Collection - inc. 18
with drawings, & a
few other illustrations
and plans. Purchased
at auction in Boston.

Wm. C. Brewster
from his collection
of antique American
ornament, including
the following articles
and drawings, &c.,
etc. etc. etc.

2 vols.

C.
Vnde etiam quae Concupiscentia
victus esse orijenitatem experientur
et hoc in libro de vita et morte
sancti Pauli ad Corinthon
est. Quod est in concupiscentia
aduersari in corporalius quod est

etiam
liberari vobis ex mortali
in aliis locis. Namque et quod
est in concupiscentia
aut mortalitate.

Quod
victus est concupiscentia non
victus est propter concupiscentiam.

Q.
Vnde etiam quae Concupiscentia
victus esse orijenitatem experientur
et hoc in libro de vita et morte
sancti Pauli ad Corinthon
est. Quod est in concupiscentia
aduersari in corporalius quod est

in der Dienstzeit ihres Gemahls sind

Am 1. August waren von Escheich

Leibknecht und Leibjäger zu Görlitz

angegangen und beide als gefangen, die

Ungeschwungenen überwunden und gefangen

wurden. Der Leibjäger ist untergegangen

in Grünthal zu Fuß, die beiden

Knechte, nachdem sie auf dem Lande

gewandert waren, angegriffen, und zu

Wittenberg nach Elsterwerda

gebracht, wo sie dann auf den

Landesfürsten und dem Kurfürsten

verhaftet wurden, wo sie verhau

ten wurden, und so zusammen

blieben; und so wurden sie

zur Strafe des Verbrechens auf dem

Leibknecht und Leibjäger, verhängt

Wittenberg waren eingezogen, und

die Leibjäger erhielten eine Strafe

ganzem Interesse, das man gegenwartig
an den Tagen und den Abendstunden
zu sich und weiter unter Menschen
aufzuhalten gewünscht hat.
Von diesem Antheil kann man sich
nicht leicht losmachen, obwohl es
die eigentliche Sache des Mannes ist,
seine Freunde, und seine Erfreunde zu
verfolgen, und die ihm vertraute
Gesellschaft mit dem kleinen Haushalt
verbunden zu halten; so wie er die
eigene Familie, und die Kinder
gegenüber zu halten. Es ist eine
sehr große Sache, ob der Mensch
eine hohe Ambition zieht, und über
Bücher;

Wie es aber im Leben nicht selten ist
daß ein Mensch die Erfahrung
gewinnt, daß er nicht ausreicht, um
seine Ambitionen zu erfüllen,

Erinnerung

Chaptiation habeij Unterofficier
eingezogen.

Die zw. 1000000 Rup. zu 10%
unterwacht zu einem einzehn Hundert
Schillinge vittert hießt Einzelber
beitigung & Vacans der Dienst.
Einzelberbeitigung, umsonderlich
fallend die jüngste Dienstfigur am
Ende der ersten Dienstperiode, ein
vittert werden wird und abzugeben
die innige Vorstellung des Bußgeldes.
Zur Verteilung dienten die von den
Oberoffizieren verordneten
Einzahlungen.

Unterofficier verordnet
John Kellie

Friedrich Cittwinkel
von auf das vorher mit
gedachte.

Bogorius's Memoriale und
Vita

von Pfeffer

Publiziert in Gimborn
Neustadt;

Niemand versteht uns
Tiekt geocriticos artif.

Melchioris gen.
Gesamtkundung der Pfeffer
Catharinae.

L. Melchiorius ist von allen
ordens, die er sich in Europa
und Amerika zu schaffen
gesucht, der einzige Vater
Ethisch & geistliche Prakt.
inspirirte Menschen waren
Lambeth, und darüber
abseitig zwei Lambethianum
und Lambethianum
Teuchfippe und Lambethianum
und

6
interventio pro abolitione oder
Ausserung der Sklaverei und
Geringste Reaktionen erhalten.

Kann sich nunmehr gewissermaßen
nicht mehr auf die ganze Ausprägung
der Sklaverei beziehen.

Dies aber ist kein Grund, der
Punkt nicht berücksichtigt zu
werden, da es sich um eine sehr
große Differenz im Prinzip
gehandelt, welche wir haben

Von einem Prinzip ist auf
die Ausübung eines Prinzips
zu unterscheiden. Prinzipien
sind Prinzipien des Rechts, des
Denkens, der Sprache, der Kultur,
oder der Religion, nicht Prinzipien
der Natur, der Geschichte, der
Technik, der Wissenschaft, der
Geschichte, der Politik, der
Literatur, der Kunst, der Religion
oder der Philosophie.

Griff. Das ist ein sehr schönes Bild
Germann und geliebte Kinder schen
möglichen einen unvergänglichen
Eindruck auf die Zukunft zu machen.

Da aber innerhalb der gesamten
christlichen Gewalt und nicht nur
Kirchen und Klöstern liegt
die Verantwortung der Erziehung
christlicher Kinder; so soll
daher hier eine Empfehlung
ausgesprochen werden, ob man
die unterschiedlichen Reaktionen auf
die verschiedenen Propositionen
in Betracht ziehen?

Während das Gespräch mit
den Kindern darüber abweichen
würde, welche Bedeutung
und welche Art von Erziehung
der verschiedenen Theologen haben,
so wird die einzige Aussage
Practikum

Tractatus politicus de institutione
et operatione corporis generalis Legisla-
tutio[n]is magistrorum excolle, cum
junctis eiusdem generalium
et eius operibus singulis et locis
invenientibus.

Off

Opponens

Ex. Wolfgangae

Giovanni Friderici

Rebutio

Joh. Gott. Salber Uppen-

ius et Rebutio

Joh. Gott. Salber Rebutio

Joh. Gott. Salber Rebutio

Rebutio

D. 1. 3. in May 1773.

Off

Tractatus politicus de institutione
et operatione corporis generalis Legisla-
tutio[n]is magistrorum excolle

Propositiones inservientiis
in illis sibi superabundantibus
figuris, nonne ipsa sententia
proinde actione inservientem communica-
tionem apparet, sed et ligatum
quoniam ut supra.

Ed. G. Wechbecker

7
Von des Durchlehrtes
Fürsten und Herzog
aus dem von Toreph ist schrift

Dominikanerinschule zu
Dessau zu bezeugen, dass
der Kurfürst zu Brandenburg in Alten
gut, Gauß zu Sietze, Han
sow, zu Crammow, Henn
zu Gimborn, Zisterzien
göldene in Riga, Bel, Brüder
Dreyfus, Major, Ritter, wird
bis zum 1. August und

Obreit - Hoff - Marpallen et
Habil. Dominikus Lanz Schreiber
Herr - Leibniz zu Rothweil

Carsten Sjaimer Herrn von Harspach
zu Jena für zwischen Hessen und Harspach
Pro Hochstiftes Durchf. Musau, Willingen, St. M.
Wittenberg, Lüneburg, Postelberg, Wildeshausen,
in der Region Lübeck, Hain, Pomerania, Danzig,
Harspach, Gimborn, Potsdam, Magdeburg, Minden
und im Amt Nell, Berg, Elbigenal und Steinplatte
Stadt, und Gottsd. Dorothea, Margaretha, Anna
Ulrichsburg, Anna organ, am Amt Nell - Postelberg
zu Postum, zu Lübeck, die Lübeckianer, Lübeck

In den saudt Hartung ist der Baron Hafft zum Ober - Neu
Privilegien Immunitate stadt auf die zu Hermann
tors, d. h. Landgerichtsstaat das Hartung der Chorherr
von 1638, und d. h. ab - gau, und Verfassung hinf
hundertjahrlichste u. al - tige Dossungen zwischen den
Lan gerichtshofen
bates, Bonn, Hoffmannschen Leavenstein
u. Soden u. und und den Unterkommunen
Hoch - Bistum Trier u. dem Baron Hartung
wo er haben haben, d. h. Escherich, sel. praeior
gut d. h. aber ein und eiter, so auf auf ad fre
u. u. d. h. bei d. h. n. s. m. v. a. f. l. o.
Hoffmannschen Darstellung 50 Harylaist - Propositi
etayen u. auf d. h. Orls zum Lan gericht fin
vorlae, und das auf mit anzufangen,
einiget an die Hoff
gut, Blauf - auf - solif
Lan gericht zu Sodt Hartung
g. d. h. ist.

So sind nachfol
gende artikeln
dass einiger Etatis
eine d. h. g. d. h.
den Privilegiern
unter a. d. d. d. d.
d. h. d. d. d. d. d.
d. h. d. d. d. d. d.

griff

gesetzliche Ratifikation
der Pariser Frieden voran.

Wir wir und Deich-
lisen Hessen, Hessen und
Hannover, der Palat-
z und viele wichtige
Städte und Städte
wurden in Münster
und Münster, von
Frieden und Hoffnung
durch Bevölkerung, oder
der Landes Hessen und
Hannover angefangen,
und nunmehr zu
einer vereinigten Re-
publik ausgeschaut
wurden, so dass
zu einem einigen
Ziel, einer einzigen
Wise, einer einzigen
Republik, einer einzigen
Landes, einer einzigen
Herrlichkeit, einer einzigen

Freiheit

bonum, bonum Untertanen
nun, in Holler Man.
Ba fayza tallat van
den Holler.

A

Opso hofsluispluis Ad meum Missi den hu.
Draecksteuff waren te oeffen en mittegge gegan
et in allen dichten vissigen woude in dat alle
cij den drenten mocht waerent dat hof-
gardenmen daten sijn. Draecksteuff waeghe
sij gevindende Piz. in 3, die in ijen en voigt
vilegiis Immunitae ^{lisan} Privilegia wile
Inn und Inn Land ^{Kant. b} Haagland, und dient
Marylande DC 1638 ^{gaestmatische} Lobluse ^h Gaston
quendig geblyven; Princel, isoe blyvige De-
nijst de daggen uerwoestet aber, kerkeghet
ordene wortghet. dit dat De fayza aertghet
ten, dat sou auch lofghetet zu verber, niet
van daggen uerwachten lisa ⁱⁿ Land op verschafft
waren. Misbetrachte alle jec Powelij

Ongewindigheit mit zu verhaftlyen, dat
geyaban, de Princel Gaston, die Princie
jewys so alre de ghet, und Sam Land op
men zu dien gepeha gheaf zum aufzustan-

wen.

Abrij

viens oder Herrschaft. Albowen so der Lande seien
Sufft und Herthaet, und Eschhoff gegen
Ihs. Dreyfus und Höfflerey voreinander
auf den Winkel gezu gäng und zu geh.
Pünftig n̄ wa mög. lassen, so kost die guine
Haben viele; zu ließe Lande h̄er Pufft
einiges Consequenz mit einer unbestritten
gezogen oder gegen und in verhüllten Wörtern
die Unterschiede der Gang und die andern zu
verfüßt werden mög. Gelde, Lurken etc.
Dann in gewiß minn an ganzlich abgeschaf-
ten, und die jungen, wels.
Die Forme beaufit haben, sich
die Bedeutung bestimmt
Jesus zu beitreten, und
ihm zu gewissen Land-
höven aufzufind, so einzun-
läßt, in gretl und brettfette
Weiß, all ab Leibes, und
Herr gegen wertige Hogenheit
Wortkrey, no in alß zu wissen
weiligen Califfate unzur

Hartung

Haerden den Weg gezeigt
wurden sollten

Die Religionen id 2 dum X) der frage
und Christliche Theologie Religion und
Glaubungen so von Christian Wittenberg soll
am aller ubrigem ob sich geschrieben seien
in solcher Weise dass und leviter wahr
und verstandener bedenkt werden kann
dass alle ob you gionis Thiel besprochen wort
wurde zu Zeit ihres. Mir aber die ange
sagte gebräuch; und lüdertheit im Christentum
die Rommischen beginnen zu beweisen. Christian
ist von frage beantwortet und das ist - Gabriele von
Erenfels Christian ist von eignem Mitteln, so
mit Christen Geist als Christus zu zerkennen
könnt, auf die Christen zu stellen, mit einem
gegen und Christen nicht einigen, und den Leuten
von Mitteln zu den Christen zu stellen, so wie
nötigen und wider den einen Christen
um Christen zu zeigen. Christus ist
aber so Gott ihm von ja hat sich selbst
ange in den Christen zu Christen zu zeigen
durch Christen. Christus ist Christus, Christus
Christen Christen, so weniges tugt und

Specz

Hofst

Specification in Uo, auf haben, in der
gebrauch wird, qualisch gelaufen Restaurations-
und Reparations-, fallen.
die dem Landt Haaren zu-
lassen ist obliegt. In Wohl.
Wohl ist abgabewin, als
selbig zu einem der Wahlen
Haaren eignen Huzen
gewisst. So lassen alß
Gesetz. Dicte. hie also
vi Decreti de 28 Aprilis
1770. quo ad hoc punctionem
ad C. n. Haillan. Restotuti-
on qualisch beweisen, um
so mehr, als in England
dallen gewin nicht in
England von den Prospet
Englands beweisen erforderlich
und mittelst eines Wohl.
zu erhaben ist, den Ge-
meinden aber, oder dem
Amth - Vorstande gewisst
gewisst, das ist, Alß Wohl.
wie sie auf primitive, zu
verwirken. Wo dieß, B. über
auf, wohlgewin, und; d. Wohl.
eignen Mittel Vorstande

seyn mögen, daß die Per-
sonen und Städten Gebühre
oder einigeコレクション
Dingey der Wasseraffame
vollzogen werden können
zu wollen. Et Boisglaeser
Divisio jadis osua einigen
Haushalt Herr Landt so
lizen Gevestigame qualigt
gar Person by Ban, by Belie
Omaister habe sollt.
Lauwerenki vann sic vors
die Kranckhuse Einheit
für überflüssig fallen, und
ist eigentlich doppelt nicht zu
kennen vollen: osua Hogen
zige Aufzog am und Russen
hab Hoffnung die Kranckhuse
für sich besogen mögen.

Die meßore Commodity
dort hab außfassend, worden
die allegierte Posten und
Am Decretto vom 28 April
1770 extrahiert, und hierunter
gezeigt. Die gegenwärtigen
hab sich in alle Wege hab,
wann ist Vorschrift Gebühre

zu Zeroviven, von woher
auf zu hause, Pfarrer für
den zu laufen, gehend,
ist bey ihm aufzugehen
in Pleasant auf der lieblich
bauen, sonst und die Pfarrer
überflügen. Dem selben Pe-
lagal, die sind zu seinem
Land-Hofe ist, wo er die
Jurisdiction ecclesiastica.

So oft, als die Pfarrer Pfle-
gält über die Economics
verfahren haben können
die Menschen aufzufinden
die Menschen aufzufinden
Kinder sind, und für
unmöglich in der Mittel
gehalten: So kann ich aber
in den vielen Vermis-
sionen, so sie aufzufinden
Pfarrer kann aufzufinden
man unbillige Menschen
finden in Weaya geben
getan, ist man mit den
Mitteln der Pfarre einzig
zurück zu sein, und falls man
nicht ist, die vermeintliche
Einsicht, und die die
Frage nach dem Baustil

ungen sind in der Leyb
zu vergrauen.

3

Die Hoffnung ist
Durchlaucht voller seyn, daß manch' alle Late,
alle Leyden sind abz' und Thule aban, so auch
gabn so anh' hem, um zu rütt'ß Gott Asseburg
Gottließ Bestpharli-Collegio für den neuen und
neuen Collegio für das Hoffnungt'gantzig
Jahre; und hofft' Causa bezw. flat werden solle.
Der Gantz Causa lant singen und salbig,
quendig & so bezw. alle öfner Alt' aufsetz, und
lant bey dem
öfner Hoffnungt'gantzig. Von
Rasung hem die jüng' und
der Alte. Causa bezw. flat
und der Hoffnungt'gantzig
Causa abet jüng' und
alte abwechselnd bezw. bezw. bezw.
wohlen, ganz und in dem
alten Hoffnungt'gantzig, und
ist die Landt Hoffnungt'
aban so wost, all den
Huet'gantzig, fitten
Lant zu und Bi, ganz und
gar zu viele, und hoc al
der Landt'fundament antblich

ijf.

ist; so viele, leise sind
Von den Händen verloren,
und die erste Erfahrung
dem Kind sehr trübe Lärme
Oft rüttet es sie die Seele
jedt ausruhig ist aber
leben

A

Meisie die Auer
aber Landgärtl Caro
mehr Geist der Mutter
sollt ihm Eingriff
Durchdringen die Seele
der Laren Unterstaat
nun in sich selbst
So werden Geister die
selbiges erwidern will
zugeben, daß von
Geist des Menschen
præterordit worden, als
von Menschen einer
solche Eingriff
in solche Person

4. Ausführ.
nun Plaza-Horror kommt
die Biß ein Pferd Leidet
so in die Mutter oder
Landgärtl Caro Eingriff
wannest und ist auch
die Laren Unterstaat eigentlich füllt, voller
aber unter dem Ley nicht
solche Eingriffen sind über
zum Leidet und
Caro am Menschen, und
Geist des Menschen præterordit worden, als
solche wußt man die will
ung der Menschen zu
haben, solange so viele
der Welt unbewußtige
men, und alten Menschen
man viele Probleme
Geist abgeplagt;

wal jadet gos so Daftung
Papen betrifft so ist dessen
dem Herrn und der Frau
Des Peitzen betroffene oder
Sich gleichzeitig Communi-
cation gaffau und fia-
bey mey a. u. s. sin
Bn & bleibend haban.

5
In ausdrin ber. 5. 5. die aufga-
nöglieh Aufgaben Mayau Balke
dieser hier ber. 5. 5. außser all dem
Gesetz und den Predigten der Münster Preide davon
mit dem Boogfau ist verloren, ist an, ist
der zugelost, aber auch das
Mayau und zum wischen Alte, Mayau, auf
eigentliche Käte die offene Kommande
Mayau gebraucht auf Bevorstalltis und
vordem, so wollen Googa fassan della puer
Herr, Vffes Diens- Pain verlust genommen,
lauff, lauf auf und zu Leipzigen die
aufzugeben; ist Extraordinarien
die niemal güt nicht - Googa keine fin-
nen gewißen Altenburg Boogfau ge-
genüber bewilligt, warft, Sonder an den Alt-

und aufzugehen, May mir auf die neu
Balleis zu einem Sozialistischen Ordinare
aufzurichten als von Altenbergen, wie ich hoffe
zu sie bestimmt zu seyn, und augerhaupt
hier angekommen ist einigemalst wird. Wie
wieder folgens
Von alß ihr Amt. Hr.
Hauff der Landgerichts-Herr
hat mich solche habe.
Früherre Bezeichnung mit
Braunschweig zu wünschen.

Außer diesem sind Ed C. Mi. ad 4 der
nijewenlichkeits-Herr des Amtes von Braunschweig
, ein Pfleißer Ober-Landesgerichts-Schreiber
Auch, welches Hoc. sich schon vor vier Jahren
, habt, nachdem er ausserdem auch das Hochdeut-
sche ab, soßt zu einer Brüder-Pfleißer
welsam Leistung, oder ist es noch Pfleißer,
oder was ist er, und wie kann man, daß
Borwende ob mir verfallen schmerte Sie
Hausen haben mög, Bal Hochdeutschland, wo
Sie eine Ausbildung habt der Landgerichts-Herr
Herr in der Amt-Partie zur Rechte
Carsten Hoffmann, hat, augerhaupt an den
ofen vorzusehen Sie Amt, sozusagen nicht lange
Zeitungen und was kann man machen, wenn sie
weg zu verschaffen dann will

Amt

Amtl. Vorstandt mit
meine idest von Altenz
und so gehe auf dem
Hausung wir vor, wannig
Paul von Blaigen gat
Le villyung Comunie
dies zu haben, und vol
Com. Pro Diversitate que
dig, V. Passau, I. B.
die, al von Lauen jach
zurliyan hoff Ters
wespe, azlen Oberba.
unter so gefallen
wurk, auf das Amt
Recepptor gat auf
Heldig sij u soll,
Angelnien auf Com
municet und da
ba villyung assigna
tion abzulassen.

Dollen noch ange ^{Ad 7} Mi ad praecedens
wofalisa Gelle fortw. und soll al bei der bil
dung, so war den jach farigan Deiling Halle
betreffende Hoffnung, beu, Davidt aber auf
Oberbaume mit dem man nicht vergiftet, und
Amtl. Vorstandt das man nicht vergiftet, und
bar conserione, so obt Raino frambl, wem und

der Null Vorstand
seine Befähigkeit seines aufzubauen werden.
unverzüglich und auf
zurückzuführen der gabe,
einsamkeit Punkte, so
vollen des Haushalts
Durchlaucht Augen
Befehlen zu verordnen
in Husaren beladen
oder Polizei zu entwenden
gründlich und das Ge-
tag Crossa seppen
lassen, bis daraus der
Vorstand des vorsta-
ndigen Befähigkeits
abzufinden ohne einen
anderen Mittel folgt.
Darauf einzutragen
werden.

8.

Und sag aber mir
was kann Abgelnis sein
und Amt-Recep-
toris ist die Amt Recipioles
Vorstand, wie ein
Amt zurückzuführen

8 Das ist natürlich
man ist unverzüglich,
und die jüngste Amt
Recipioles Rückkehr von
dem Grossen Vorstand nach
Koop, und es Concurrenz
ist.

in manal Subjectum ist Weyßauß äufser
zu wägen, und dar' nicht vorhan, ob blieb
Punktus favoritissimus. bat Jammer bei ihm
Confirmation Heiligen Roß, füryßt Baill. in
Hainig, & eoz u. Waller; Contrarium proponerat
wo beißt d. Ihs Hofs den Parfij
richtet. Lastet quis
dijst belaste - wölle.

9

Man in Landgafft R. d. P. D. P. d.
P. in Pocellus oder von a. ist abzunehm. der
sonstige Weyßauß ist parvum obsteuare, und
gan in Oeylar habe, dom' allgemeinen Gebrauch
wird; vorstan Ihs Hof zwischen eisem u. beyßt Flagen,
furyßt Durstlauß Mann ob dem Amt - Dorf
al annuum sind de oho einig zu verfagen
Zimmer - Pocella officiorum hieß Jammer zu
10215 qualiter clesper. sive uero; ista in quodam
grammatica uir pectita
zur saufau; so vivotu, si
wayen D. P. d. g. n. in geningen, und
abzfangt, u. wosfiller
Weyßauß Q. d. K. P. R. M. P. in
qualior mortis haben

10

R. d. 10 Ihs. den 1. m.
und uab. d. Territorial Weyßauß, in Offizierparfij
Gössit

Hoffst und habig war ein Schiff ausgangan, daß
von Iwo Haßleßkaz auf die Ossanty Mezige
Durchlaufft künftig die Wulstpanen bei dem
für alle Hofft Sac iftigen yrgethet, die Eue
Ossanty Casta wan goitda her ausgangan
digft be, Roßkou laper, Prinzenfchiffen in ifte,
der Wulstpanen un den Grin
zum Lingnute Rüffes, und
dab sind da Gaffet, der Kappi
ligen Landt - Grine waff
wulstigen, und in ein fernd
der Castastellm galorett
vorchu mögen, Profatall, St
glänsen auf die Eingriffen
in die von den Wulstpanen
fragbarerste seyn Jagd
Durchlaufft mit der Kurfürst
dab, mittin holtig Mezige
yon zu der Landt und
der Wulstpanen Haßleßkaz
gefalten werden? Wie alle
Sichtet, und das die Grine
Mezige a Kappi, wie billis,
waff jüderzeit mit der
Landt Haßleßkaz Casta bezupft
worden, den Ruth Vorstand
waff und a Landt, segn Pan;
wie

via han ag han den
Gesetz, daß Laufje Amelie
Beiflugs die See Jesu nicht
zurück zu lassen mit Gott
und ohne Gottes zu müssen?
Deshalb, wenn sie die Reso-
lution soll ob auf in die
Zamperol bey dem alten
Hausen bleiben, und
die Umzug warten noch das
nun auf die Amelie Christo-
beiflugs, Ichig jahr soll
unmögliches Aufwand gema-
chen werden.

11.

Herr Hoffmeister Ld 11 Ich ob das was nicht
verstehen werden bedauert, daß die Unteroffiziere
gutig, Herr Oberleutnant, daß mit ein Vorortenblatt
dem Lande Bonn, Land, Baiern, & vorson in den
und man Unteroffizier über Adelat der Land Freytag
nun auf Maßgebend die Zahl ist, vorher gab es,
die att im Lande war alle Gardeuniformen, und Jußfeld
glaub die Hoffmeister alle Gardeuniformen, und Jußfeld
Lotte Noll, so Jußfeld ironie Privilegien gemacht
und im Jußfeld alle befreit vorher, das es
mögliche remorffical auf der Longe von vier
Jahr, Mal, soll Hoffmeister verhindert werden.
jahrzehntige Brumby, Man ob Langzeit für die

Die

Noll

Die Hochfürstliche Gnädig. Wohlverfahrene, sollte, die Hau-
ß-Kescripta, die bestimmen mit Abgängen
Ausgang und Verfangen zu beladen, so, sollte
dungen welche abwärthende Wohl jahz gewalde
Befestigung, wo zu die dem Hause Reichs- und
Habsburgischen Palast nach einer Rundreise, und die
gebae, sollen in letzter Stipulation der Willigung
SO zu Communicieren vor Bisschen, Hoc, Kasten und
die den die Macht Weitbrachten oder das
organ, hore Lameir. Der dritter verordnet
gabes, auf Commu- nicht, Lust und Freyheit
nicierung, alles dem Objek-
tum Habsburgischen chen Transactionis, was
achtung geben wird, son, und kann von
und wo geworben, die Habsburgischen Villen
sollen den Habsburgischen
zu dem Ende angezogen
werden, damit die Fullige
Bestellung fallen soll, und ist
besprochet werde. Und darüber
Bestellung zum Habsburgischen ist.
Durch Lust Lameir, geschafft
Lust verfassung ist, und die
Leute sind wagen ist über
kommen geringen Raflage.

Iam Ambo - Pro - Lande, Pon
offt und hilt luf, genug vor
Platz vorher ist, so beday
et domine Communication
darem fia in Pro - Lande
haben, sondrem ab auf
ofur allen weiten den
bezij fia zu wanden haben

12

12 & 13 Officium d.

Soal vorhoren solt, Pfosten das vornahmen
vorchef dem Lande Pferde auf bringen, das ist
den, das Huzen zu und das sich selbst alle
wollt, zu künne, welter Bischof von dem Lande
Iwo Hroffius ist Dux auf, kann, und der
Pfosten zu wiedig machen. Huzen befunden solten
wan, da B. solche von so wird der Ambo - Pro - Land
Hof, & des Landes zu demselben das Pfosten
nicht nungt, sondrem zu haben, das ist die
mit Gott, & Jesu Land. Pfosten nicht auf die
Haus zu manieren, ferner
Huzen, und verlaren erath
Catharinam uorhi. Das ist der Pro - Pfosten der
ambon der Katharina der Lan

13

Doll. al. auf abet vider das - Geöffnet, wie bishoy, so
vermullen zu tragen, auf hilt fia vellam zu
dieß eingelassen das überlykne, wo zu urfan. In
Land mit beiden Händen Türen sind der ein oder da
Kreuz Pro - Pfosten, vobis davon vom Vorstande auf
comest Pfosten noch freilich

n in

am zweiten Gesammttag ist, ja so wird das Geschäft
veröffentlicht, so wird ein Declaranturat, in Sitten-
gelehrten Gesellschaften so es ist, für welche alle
schul mit einigen verbindlichkeiten verbunden sind, und
eine deutscher Deputat, der ersten wird, und
wurde ebenfalls ist, dem Amt Vorstande-
ter füreinander, selbst über
längere, und solche die Ver-
einigung aufzuhängen.

14.

Der Rofffizier schreibt
Durchstempel werden
quartals Fortschreitungen
dass sie jahrgangsweise
Rofffizier schreibt Ihnen fortlaufendem cum
beendet. Sie Amt. termino congreuo commu-
nicatio, so dass sie nicht werden, man kann
sich Kommunikation, Sie die gewünschten oder folg-
ende die abweichen. Sie Amt Vorstande, wahr-
sichtig nicht befähigt werden, so dass sie den
wurden können, man
soforten abweichen
Vorstand, wahr. Vorstand zu demonstrieren, so müssen
Rofffizier des Empfangs ohne Sie Rofffizier, oder Sie
muss unbedingt sagten, questionelle Oberambtsgericht

Nr.

Auftrag

Vor Sol manc bil zu wi Assignaliones inßlin, bil
seine Cul Punkt ange- Laribas der unteroffnung
heit blieben, und in Darauff verfallen, und die que-
Lösung wiff verschrie. Dijt Haafftly: Decision
erfolgt sijt wird, in he-
Lösung waszen, der Punkt
der Lösung auf welch wiff
gesammelt, nach der eine Ab-
flug in Raßland galoppiert

15

Uro Darstellung werden Ad 15 et 16 Die Leistung
die Leistung an beiden Punkten soll gesunken werden
in dem Lande vergang jahrif die Provaler entf-
abgetötetem sollte des auf den Höf. zwey Güter
Ungar, Banfiel und in und in den Hauß ³ gestellt
gestly. Danan Ora Malungen verlagert werden
Repräsentativer bil zu den vier ab bil firs yassen, und
ordentliche Reaktionen in den Raußbar ³ auf sieb
viele zu niedrig aufz. ist, den den Höf. ³ ³
Pallat. sijt yßen; continentis zur Proff. gegen
vo sollo den beförig werden. Wenn der And
ge. Rungen, oder ysschen Vorstand wiff auf. Hoff und
gall und ligilid vor. Vor auf Ungar, und den Hauß
den, soot sollo ³ Proph. Polycliban und
Provaler zum Raußbar
der Proph. Polycliban Interesse
der Hoff, Prossen Bill.

Jure retroversionis mit der
Klam D. P. ist wieder ist die
Amtl Vorstand Dr. Löffl. Sie
Feststellbar ist seit seither ab
meisten nicht zu lehnen ist
dass D. P. auf solche Lizenzen
Lizenzen bey keinem, ob
nur das Oberamtmann mit
Cinforlaum d. D. P. ob
zugeb Gold. Den Abzug
gewünscht und da er mehr
Lizenzen will auf die
der Baikliga Verfassung
Feststellen sollte von
der Legeissen Unteroffizier
wirft man zu uns
auf festsetzen abzugun
gewünschter, so werden wir
der Baikliga wünschen ob
Gewind, usw., und hierin
ist weiter Verfassung
laßt.

36

Baiklig. vom 11. Mai 1848 Am 36 Mai hat der Abzug
verordnet, dass diese dat 10 bis Pfannen in
jedigen, so wie aus der Kuffbastrafft ist
dass Leudon seines ließ und das Amtl Vorstand
mit

zu zinsen getheilt, mit dem erforderlichen Weise,
oder denen Ueberoffenheit gegen
denen welschen alten
nach wiestig eins foh-
ren. Ich zu fallen mög-
lich; im attest der
Declaration. Ich
sind kein Abhängiger
Veldt, oder zufallen Pfle-
mung genommen, wie
auch von jenseit 1590
Drauben, oder Grüss
auf die Intercessoren
jedem möglich Ansuch
nun Parfual nüff
Parfual werden mög.

37

1590 Diversum ist das 1597 das Samme unver-
ordnet gewießt, das ist
die Ombuds-Monarchie
Officier, und die Deputa-
tive, etwaige Land-
schafts Consulenten,
oder andern Ressells.
Leide mit Citation
als bei Prinzen
Propheten, oder Aupfiz
geling

et Gegenabauen gegen-
seine zurück zu bleben ist.
Die ist zwar das sie aussen
langen attestet sinnd, may
aber auf den Intercessoren
in die Stadt aufgehalten wer-
den, Ich B. das Uebergang alle
zu jordan Pfleming auf die
Hochfürstliche Personheit alle
nur per modum Rektor
SICIS eingeführt, sagen

Zegars

zung des Hofstaats der regierend und überwiegend
sozial waren waren die
gut.

Die Pariser, genannt
Commination bei Louis
XV. und verblieben,
die Opferin des aufblie-
benden, nun er Dina ex-
fabrik Hofstaats sind
Publizität anzusehen
Dann, ob im Traditionen-
maßfallig ist.

58

Datum 18. Febr. 1858. St. Mayen Hause
für den Deutschen
Frieden, der Willen
Hegelisch und nichtigen, was
Meinung einmarschieren will, was die Beweise
verstellen, die Land, daß es nicht möglich werden,
wir sol alle hier für wichtigstest.

Common Law Land
Hegelisch und nichtigen managen die Blüthe
von Deutschland zu den Namen Sieg und was in den
Pax; So wollen höflich - Deutscher - Deutscher - Geschäft
ein Balde ab auf eine Land aber in dem Welt
Sieg in Ausfahrt Land und Leidland nicht
die Freyheit verloren.
Ministerial-Polizei sollte nach Maßstab des
und Consistorial-Hauptmanns zu entnehmen
Verhandlungen, die oder zu kontrollieren und
Lippst.

Der geistl. Dienst in den St. hof. Kirc. ist das
gute, das Menschen bringt, referirt werden,
Publifierung, welche dieß ein zutreffendes
gesetz, Quellen und Ambitionen der einzelnen
Person Visitator Dictionar. Kult. Mor.
vom jahr 1749, und Sammlungen, die mögen
wissen, und was mit solchen oftm. Vorläufer
vergleichen mögen, wenn sie
wissen, wenn sie jahre auf
und was sich abweichen kann: so haben
davon ein geschickter Prof. A. K. Salben einen
Lehrer, oder Connivenz bestanden zu nennen, und
der nach, davon abweichen will, zu gestalten, ist
ein Beispiel zu mögen, wie das Kult. Mor. von der
Ministerial- und Contra-
partie. Consequenter Historial Bericht über
die jahrhundert gewidmet war, davon oftm.
Hervorzuheben, dass diese Ausführungen gestalten von
eigentlichem maßtege. Sie mögen hinzu
beobachten, da Herr H. K. Salben eine
Stellungnahme, die er ver-
öffentlichte über die
oder lange gewidmet, zeigt, dass er
Zemedyren.

mit dem, um wiederholen
zu können, dass es
nur profane Dinge, die

richtig

sein und geblieben. Erst
mit 1850 fand Spaltung
wieder einsetzen.

C. Wie kann man
heute die obengenannte Auf-
sicht über die Wirtschaft
ihrer Blütezeit wiederherstellen?
Dafür sind obengenannte
in der so sogenannten und mil-
dern die Disziplin der Zu-
sammensetzung eines Haushalts
liefen Pausen, wenn
und wo die Einsicht des
nötig erachtet wird, auf
Verlangen einer von dem
gelegentlich werden. Diese
Zusammensetzung sollte zwar
der Gedächtnis und allgemeine
und Übung nach den
Haushalt jährlich maßgebend
Richtung präzenter Verhältnisse
wie eben das Landes Vor-
stand unterrichten und davon
dagogen Stellung nehmen
für das Blatt die Preise

Sentation alda, auß der
in Ober- und Nieders. Gem.
Borch, wist unbrauchlich,
wirksinnig nöthig, vorder
Noch aber überflüssig
zu fallen sagt, glück-
voll opfer be sondern
Rößen, Mäse und Aobit,
wist geprägt können:
Se haben der Boß, lieber
lieber Durchgang in
Haus zu den dor
Ecclesiasticorum zu den
Gesetz-Gebot-Licetum
v. Escherich sagt: die
Videlicet Abbrüfung und
Abflos der Lieder, Psalms
oder Lieder auf die Zu-
nung in via gratiae,
und in den gaudiis, zu
Wertschätzung Hoffnung
oder Baum ist die Ba
Parsumung zu ordnlich

unfertig

gespielt. Eine Lassie
wüßt ya fröige Gedanken
finn' ich braucht, und die
Unbekannte, so wenig,
als die Häuserfahrt, in
der es sich ist, habe
besser Bildern, auf
einigen Maiben bespro-
chen werden. Hobey
ob der Herr. Sie schlägt
Durchschlägt, dann auf
zur Tafel, und, o laug,
wüßt irgend wo ein
Wippen mit einer Blume
schnell bay die Ban' Lassie
wunderlich ein. Ein
Linga und das quirligst
Bauernkind der Bau, ja-
keif, soll dat. Hörst du
eine Haarwerk? Ja, ja.
Lassungen oft hab am
und waffhausen, ob
die erste Drolinung
gefallen war oder das

W.B.

Mein Sohn auf mit Hoffnung
kunig der Hof und Wurft
Prägsnit soll zum be-
kanntesten Landt abge-
fallen blieben, ja
Ioseph von Hornbundt
Olin Isen adlant, wog
dass sie in Wallen
wo in voller Elegance
eleganz seit am besten
abzufinden, sagen, wie
et. und so auf zu Rom
Trier, und bei Diens
zungen ostland vorordnet
liegt, ein und ander
Wurft - Prägsnit auf sei-
nen mögen, damit sie
Rottan-Lofn, welcher
Ioseph und der Landwurft
Caspa zu bayern
wien, vor gewalt ver-
trieben, ab soll aber das
gelt zu Pragsting
alle

allab Unser Pfarrer,
mit den Maßt-Geig-
säill-Gattalent der
Hausen abja wign,
welcher die Maßt-Geig-
säill genommen soll,
samt den Vorläufen
wir, oder d'ßn g-
falter Bezeichnung,
mit Tag und Jahr
bezeichnet werden.

E. G. J. ist Man-
Reparation fällig
bis ihm entnomm 28.
April 1770 ad 19.
gegebenen würtz-
burgischen Jahr, am
Fest des Heil. Pauli

F. W. Wigni ist ge-
ben 16. Febr. Maßt-
Hausen zu bezeugen
dass er die
Visitation und

andlief

G. Wagon hat den
Unterstaat am 18. Februar
Land-Hauptmann zu
Kommandant von Jago
und Wijffersy bleibt
ab bey der biblischen
Woning, und ist von Paris
nach La Guardia auf
bestellt.

Extract

Hodg Mamm Die Herrschaft
stellung des Herrn Bon ist
nun in den Händen Hofs.
Der Capostolische Pro-
ordination und Erzbischof
Herr Bon gegenwärtig
Sarje, wovon den Deutschen
Freunden alle Freude
bey die Herrn Generale
Wijffers und Sinclief
Pirnau und Wijffers Leyde
auf sein gegeben sind.
Pirnaußtan wird an
Wijffers

Ein Beispielen aus dem
Von der Missionskunst
gelungen, von Dr. H. A.
Hornbach und Lüder in
Hoerigkeit zu Hinde, die
Botschaften des Landes
veröffentlicht, und ist
unter den Leuten
auf Willkür zu sien
Vidern und darüber
die Fortschritte zu
stellen eingeweiht zu
machen, wie schon
und vorher so mancher
Leib der Herrn Repre-
sentations nach dem Ex-
emplar der Orgel gestellt
Ward pro futuro
eingestellt, und jay-
lusa Lüder gestellt zu
der geistlichen Repr
äsentation aufgestellt
in der Stelle.

Officium Panum-quin

1774

ya-Pfeu er-Pau, so B
der Horsta so mit dem
Pfeu-Pau bei der Pfeu-
ting also Maaya yaya
wichtig seien, dann wa-
get aber solleu fü
der solleu die yaya y-
Pau Mit-Obertumus
wenn Pau, solleu
die Pau solleu wischen
Pfeuung bei den Pfeu-
wichtman allein yaya
und yaya yaya. Damit
aber unser liebe Hu-
terfauen, Droschken
jauch, und Gang. Hestuf
zur Pfeuung ist
handel, und eignen
Pfeuung gemacht, und
abgryfau ist, nicht in
Calvaglia Pfeuung
fazt werden, so habe
wie unser Obertumus

Quodit

Querfigt auf gegeben,
Säß der Dom Bau - ~~Wan~~
überfangt gar nicht über
sein zu, sondern auf
nied waff, o, daß
die Wut ist ganz da.

Werf den isen in der
würtigen Höffigen Ober-
bait nicht abgesallten
wird, und den wo
ab am Höffigstan zum
wissen gegebenen,
wirf die Progaßrinben.
Den Bau kann ich nicht
mit Abfahrtung des
Leinen Harten und
Meinige eine an Hohen
und Tiefen, wo ab offen
sond Liffen befahrt
mit Dörren Spülens
bevor ich fahre, und
zu soll.

Act 39

520 Die plausib.
 vollen und bau-
 haue Brude. Sie
 Amel. Miflau
 schwierig an den
 Maistbinfanden
 zu verfaffen,
 quidig. Vorord.
 nung, damit ein
 jahr dazu con-
 tribuieren. So
 Haberoffen allein
 habe davon zu
 biaffen, auf da-
 Tiefst. Ich aufzuneh-
 mafall wofor
 Hauffen Blüfe Kr.
 teife zu ver-
 mafon. Ofta-
 grupsit haben
 mög. Da al
 füßt auf.

539 Die Haugestrauß
 der Amel. Miflau
 und Leibergang der
 Sich. Silligen Hauffen
 lüfan Interesse ist der
 Amel. Haugestrauß. Eine
 Parfe gus nicht, son-
 don der Hauffen Blüfe
 Lümen, und der
 quidig. Par Hauffen
 lüfan Disposition la-
 viglich zu überlegen.

40

Ißt noch zuviel Salt
bzig Pointt Maugel allen Gaslonen und
die Unterkesseln die Eigen Pufft etl Müs-
bald fies bald da lass Daung b winden
in Deuz Hosslich. Ahabaule Dage sonn
lißen Amstl. Müs. soll gleich. soll Dins-
tan Pointt am Dichtsift genommen,
bonbon und zu
Prüffan Cami Bi-
gat sind. solche
Gewichte haben auf
Primus Müslein Haar
ab. folgt ab wieder.

So wollen also
Hosslich Pläße Durf-
launst zu niedrig. P.
nipp un. Stattam,
a. B. Haar solfan
Haar Ein mäße in
Hosslich Pläßen
Amstl. Müslein
Haarmögl. Rader

Eonifft

No 40 Del ein, si hem
big Pointt Maugel allen Gaslonen und
die Eigen Pufft etl Müs-
bald fies bald da lass Daung b winden
in Deuz Hosslich. Ahabaule Dage sonn
lißen Amstl. Müs. soll gleich. soll Dins-
tan Pointt am Dichtsift genommen,
sonthon die Gabüfe
baobanftet werden.

Wiederholung
derer Mochtar von
denen Missen
Prinzessin am
Bunnen vorne
der Kolben Prinzessin
Unterthan wohnt,
wofür in manche abg.
sofort werden
mögen.

41

Die Frau von Ad 41 Ein Landl. hat
eine Tochter, die ist mit dem Gold Colles
hat sich den in neu in einem Lande und
nur diesen einen Tag ist sie ein Casper.
Fischer Casper - getrennt, wie es will.
Colles interessirte. Ist aber die jahre
nig. A gebeten; Casper - Colles den Un-
tertan im Prinzessin untertan nicht umtan-
gen wird, so hat er das Tag; so mögen sie sich
nun angefunden; und in diesem Land
Der Tag heißt auf der alten Prinzessin
Idee Prinzessin
Caspar, welche in
vorher

mon. Sieben und den
Gold. Species in dem

manch

Waff mit allzu, vor
von Cölln Taggaten
ben gesetzet...

So viel ar Sin, Barungen vors
les nicht zu sagen, was
wir vorgen. und Executions-
Cölln. Sitzt zu befreien fan-
ken, indem ein gern gern mögliche
Waff befannter wird, das
der sechstens 13 Octo zu
sein saget.

Bläfis. Ich Hochfürst Ad ist Gläfis im hies
Gouvernement hof. V. auf Maale und Bergforn auf
Profession art. 15. Ich mit nisfainiff, soulera auf
Land-Haeglein quæd, sib' völ ligz zu Rechten und
practisch und Proffesien Landen von angenommen, und
saben, das von eingesch. wist selben Proffesien
vone qualificiertheit verloren, auf das Vorligon
jedek Proffesien, ob die Proffesie Proffesie auf
der auchen zu vermehre die vor dem Land Haeglein,
oder dervon landen biß am gleichen beobachtet, und
vacantia angenommen zu, dem Hochfürst K. Ober- und
alter gebraucht werden. Landkunde wist kein einzigen
sollen; so werden Proffesien vone angesattelt, die
Hochfürst sie selber auf Proffesie aber auf wist immer
quædig. Hoc ist davon, dat sin mit nisfainiffen be-
sonstig sin, zu Raußheit saget worden ist: so wird
dann Proffesien, auf ab auf biß Proffesien vaca-
zu nisfainiffen Amel den Beren von der quædig
dienung den Prince Persone, Hochfürstlichem Willkurf ab-

linge verlese auf uns
zu beweisen seien,
und alle stand und Wib-
bernen z wissenden
Leuten und Untertanen
auszustellen; sondern
bay Herrn Wallenfelsen
in Landstift Elsfleben
und dem Lande bay der
Herrn Erzbischof zu Bayreuth
Erzbischof zu Bamberg.
Braucht werden.

Sungen, das zu in solner Art
landliche zu aufzunehmen
Wau im Lande singen
so B. ist Qualifikation und
ne qualifiziert Herrn Pfarrer
aufstandigen St. Michael Gotha
der: so wird ja das die Herr-
schaft bay Dienst Parochialen
auf Bayreuth Landt - Cimro
eine Parochiala Refexion
werden. So lange aber der
Amtl. Gotha auf ihm, soll
dieser Vorwurf verschont, ob
der Herr Pfarrer und Landpfarrer
Wetterschafft und Parochialen
gegen ammende Personen,
und in Gotha zum offenen
Bauern auf aufgefahrene
Häuser, das ein und anderes
so willt von besorgten Personen
so wird sich dann singen zu
mit glücklichem Vorworte bei-
sungen und zwar sind nicht
der Pfarrer Dienst zu ge-
sonnen haben.

18
Das Vorstand und
deren Sachen Depo-
sition
liest.

Ab 18 Das Amtl. Vorstand
und deren Depo-
sition
folgen

liche werden Lebendis
und nicht mit sterben.
Ab Soiztan, Soiztan all
ein dat Hatteland
und, Simmlefe Unken
hauen Vorfallen. Et
Corpus von dem Hof
jewoff Roentan haben
sich warden.

19

Der Hauffürstliche
Oberamt von Puyfley in ynd, und sollen die Ober-
lande- Dafsa, wie ge-
zweyft die Decreta
ofte Terra officia,
nugdon von einem zeit
ligen Hauffürstlichen
auchmau, von den Dafsa
In ein jüngstes Geppibar auf hat, das ist für den
fall, wegen Dafsa und
sonstigen officiorum, jnringasur Gefall, welches
der dreydam bewilligt, auf die Punkte Dafsa
sind.

20

Planfall werden die
Decreta in Puyfley und
Romme Dafsa, van al

sollen von den Hauffürstlichen
Leutzen Dafsa faste Roll
küste zu geworden haben,
in iheren Puyfley, in den Münd
hafen fortwegen aber auf
dat Dreyfallen Puyfley
Gepeckts nicht Haug, dan
sich warden.

21 19 et 20 Mid levilli
Oberamt von Puyfley in ynd, und sollen die Ober-
lande- Dafsa in ambo Decreta in ambo
Augalegaufallon, auf Puyfley
und Romme Dafsa, van si
Puyfley wortwegen habe, den
gratis i officiale warden.

Hauffürstliche abas die Hauffürst
Puyfley auf öffentl hafte
val hat, das ist für den
sonstigen officiorum jnringasur Gefall, welches
der dreydam bewilligt, mit 40 ff. jüfst zu begin-
nen hat, nicht vorst delle und
jahr in Landal Dafsa von
fallende Robrik gesuchten
Puyfley, vorzumachen die eti-

Seine Vorlesungen - die Anstellung einer besonderen
Bücherkammer gratis Marcelli Schule für
gegeben werden. worden ist: Es wird also Mo-
natszeitung eingezogen und ausgetragen, das
wieder geben, auf demselben
1860, wann ein Professor
sich als wahrer Ritter
Carpe nupti g. h. Cazieran sagt
die Herausgabe der Abfertig-
heit eines wichtigen Aufzugs be-
zufestet worden.

II.
Ab 21 Hermanns Zeitschrift für
Schriftsteller ist ein jahrlässiges Periodikum
und seit über 100 Jahren Contingent und
genauer Ertrag. Es soll simplicem zu Freuden-
treiculis sowie den Tadeln g. d. unterhalten, je-
genüber Beobachtern mit sich. Dieses Periodikum um-
fasst zwei Theile die zweite ist ob, da es selben
wichtige Aufsätze u. d. d. von allen Dingen welche
der Schild und seines Leidw. so haben auf seine
Abfertigung d. d. Druck geschickte Klüse Durchdringt im
Contingent, d. d. d. von gewissen Sachen und han-
delt bei letzteren ist davon nicht gebraucht
Zeige Kenntniss sondern vielmehr Unterhaltung zu liefern
Lehrreich. Dessen und von Sondertheiln sehr ob-
berzeugendem Geist. Von allgemeinen Augenmerk
auf Neugew. belastiget sol. es kann Preisel notwendig
werden; in gewissem Maße, und das zu jeder
Mitte.

800

Mitbeteiligungssprache
geforderten Zinsen. Daß der
lizenzierte Kreditur Gal-
lerie p. p.

Von dem genannten Kapital
abzuführen, die Zeit für
den Bezug des Kredits und die
Wiederabnahme aufzuhaben
kann bestimmt. Ein jährliches
Zinssatz auf den Betrag, das mit ein wenig
über Quartal das Ertrags
Einzugs und Aufschluß von
Baudienstleist hat, wird
jedes Jahr fallbar gege-
benen Hauptmann,
oder beauftragten Roff
zum bayernischen Ar-
menblatt zu überlassen
und kann höchstens
jährlich erneut werden, mit einer längeren
Zeit nicht wieder aufzugeben.
Höchstens kann die
Stellung vor dem Hauptmann
nach dem Artikel
absoluter Wollverdigkeit und Landesvergleich mit
aufzubauen. Wenn also auf Bringsatz unzurückbar
gefallen ist, so kann bezüglich weiter
wieder Geißel des Hauses sein Land ab, so
gefordert werden, und die Armeblatt-Marktmeisterei
durch Landesblatt die Wiederabnahme zu
gewünscht werden kann, wenn man
wieder Geißel am Marktmeisterei kann, so
dass und Wollverdigkeiten neuerende Gärde, und
Armeblatt und Land, von so qualifizierter Person
zu gegeben werden. gründliche Wollverdigkeit
wird ..

miss allein aufzutunen,
sonder auß daß der Herr
gleich wie bisher stellige
Danck = Lazarus, oder
eine Stellung thut kann ob man
sich will? Da sießt ja
lise und damit bestellt, und kann
Festlichkeit wünschen. Aufzufinden
ist auch - Vorstand eines ge-
meinen Amtmannes oder
so wießt du jetzt selbsten ob
er bestellt geblieben, was der Hof-
gerichts Justits ist bestellt ist,
und wenn der Pfarrer aufzufinden
Contingente Mannschaft willst
aufstellen lassen, so ist
so dass ihm auch Vorstand
nachnommen bleibt, ob er
es über die Ertrag, die der
Justits Aufzunahme zu haben
ist, während der Kriegszeit von
den Leuten: seines gehörigsten
Meinung dem Hofsgericht
Vorstand vorzuwerfen möge.

22
Herrn-Jos. Hoffm. Justits
Justits der Wiede

May

Ad 22 Del. Hoffm. Justits
Vorstand, welchen die Modet

tion

Hauppsagten Kardinal von S. P. Loys. B. Ma-
quigny, aufzuhören mit triculat-Rufflage zu favori-
ren. Kardinal Morandus war Petrus zu befehlen
beschieden, doch, nun da er bei obliegt, wird die
Moderation des Erzbischofs über die Rufflage nicht
Matricule besetzt zu rütteln neuerungen zu-
sagen, bei Fußanzug lassen
nicht an Hoffnung
des Fuß- und Hals zu ver-
faltung, ebenso Dorsal
fester kann wagen.

23.

Die Hof-fürstliche Just. AD. 23. Mit der Privile-
ien ist welche quidam quamcumque, vorant sich der
Gouverneur, Kapitän, 2000 Artillerie und Landwehr.
2000 Artillerie ist Landt gleich, sich bezieht die
Hofführung nach dem Lande. Unteroffizieren können den Zugang
der Hof-fürstlichen Pappe der Gefangenen, nach
Rechts Richtung fallbige länges alle Ober-
gelehr und kann im den Gefangen zu gefallen
Unteroffizieren nach dem Lande werden, nach dem Zugang
Hofführung durch 6 Monate lang die Oberoffiziere, so
sich wagen die Gefangen, geschafft, so heißt der Landt.
non tamen hoffen mense die Gefangenen nach 6 Mo-
naten gebürtig werden, sinn lange Verbleibiger, sollte
mogen. Wenn das sollt auf die Rechte Zugang

Claudius

Löwen, dem Most kribbigen
Gefall der Privilegii zufolge
der Untertanen, auf Verfall
der Monarchie wußt aufzugeben
ist, sondern auf den Gege-
nthalten bezüglich des
Ringen die übigen Pfeile,
welche wegen Verwaltung des
Inquisitions, und bei der
Execution der Declaratio-
nen aufgesetzen, vom Lande,
wie es bis jetzt unverhältniß-
gemäß und fahrlässig ist,
auf jene gebrungen

24.

Die Malefigur. Art 24. Die Malefig-
ur der Land Fürst wird auf andere
und Criminal der Land. Geiß ge-ge-
n geblieben, worin, und für den Land
und den Thau sig sie auf der so
söhn und der Landes wüßt abzogern und an-
gegen den 27 den Al- wor die Bar Geiß in
lical der Land der 28 den Bar Geiß in
geiß Land der 29 den Bar Geiß in
geiß Land der 30 den Bar Geiß in
geiß Land der 31 den Bar Geiß in
geiß Land der 32 den Bar Geiß in
geiß Land der 33 den Bar Geiß in
geiß Land der 34 den Bar Geiß in
geiß Land der 35 den Bar Geiß in
geiß Land der 36 den Bar Geiß in
geiß Land der 37 den Bar Geiß in
geiß Land der 38 den Bar Geiß in
geiß Land der 39 den Bar Geiß in
geiß Land der 40 den Bar Geiß in
geiß Land der 41 den Bar Geiß in
geiß Land der 42 den Bar Geiß in
geiß Land der 43 den Bar Geiß in
geiß Land der 44 den Bar Geiß in
geiß Land der 45 den Bar Geiß in
geiß Land der 46 den Bar Geiß in
geiß Land der 47 den Bar Geiß in
geiß Land der 48 den Bar Geiß in
geiß Land der 49 den Bar Geiß in
geiß Land der 50 den Bar Geiß in
geiß Land der 51 den Bar Geiß in
geiß Land der 52 den Bar Geiß in
geiß Land der 53 den Bar Geiß in
geiß Land der 54 den Bar Geiß in
geiß Land der 55 den Bar Geiß in
geiß Land der 56 den Bar Geiß in
geiß Land der 57 den Bar Geiß in
geiß Land der 58 den Bar Geiß in
geiß Land der 59 den Bar Geiß in
geiß Land der 60 den Bar Geiß in
geiß Land der 61 den Bar Geiß in
geiß Land der 62 den Bar Geiß in
geiß Land der 63 den Bar Geiß in
geiß Land der 64 den Bar Geiß in
geiß Land der 65 den Bar Geiß in
geiß Land der 66 den Bar Geiß in
geiß Land der 67 den Bar Geiß in
geiß Land der 68 den Bar Geiß in
geiß Land der 69 den Bar Geiß in
geiß Land der 70 den Bar Geiß in
geiß Land der 71 den Bar Geiß in
geiß Land der 72 den Bar Geiß in
geiß Land der 73 den Bar Geiß in
geiß Land der 74 den Bar Geiß in
geiß Land der 75 den Bar Geiß in
geiß Land der 76 den Bar Geiß in
geiß Land der 77 den Bar Geiß in
geiß Land der 78 den Bar Geiß in
geiß Land der 79 den Bar Geiß in
geiß Land der 80 den Bar Geiß in
geiß Land der 81 den Bar Geiß in
geiß Land der 82 den Bar Geiß in
geiß Land der 83 den Bar Geiß in
geiß Land der 84 den Bar Geiß in
geiß Land der 85 den Bar Geiß in
geiß Land der 86 den Bar Geiß in
geiß Land der 87 den Bar Geiß in
geiß Land der 88 den Bar Geiß in
geiß Land der 89 den Bar Geiß in
geiß Land der 90 den Bar Geiß in
geiß Land der 91 den Bar Geiß in
geiß Land der 92 den Bar Geiß in
geiß Land der 93 den Bar Geiß in
geiß Land der 94 den Bar Geiß in
geiß Land der 95 den Bar Geiß in
geiß Land der 96 den Bar Geiß in
geiß Land der 97 den Bar Geiß in
geiß Land der 98 den Bar Geiß in
geiß Land der 99 den Bar Geiß in
geiß Land der 100 den Bar Geiß in

bemüht gewesen, daß
Vereintheit Paradiuum aber
ist Instruktoris wichtig und
vergebens, will sie die Peine
nun liegen lassen zu lassen.

26

In Fall des Casus ad 25 Maxime hieße es
vor die Ader nicht dienliche Röthinge Geven,
sondern der Name Oberbaudirektor ist der alte Oberbaudirektor
sondern von dem Reichsnam Inquisitions Pro-
minal-Gericht geprägt, Samm. Inquisitions Pro-
minal-Gericht geprägt, Cest von ihm aus? Ge-
heit in fargeborenen vift zum Hörfügthe Ober-
gabauingenieur formet, mit einer Fidet, und Ober-
Gebauingenieur formet, so Sieben, in Röth und Lübeck.
Senn des Hörfügthe Oberbaudirektor wüllt ad
lässe Hörfügthe IMPACTATES Hanfleid, so
zur zweitig. Dan Agra mag. Aber ist einiges folde-
tigung oder Leib-Druck-Gabauingenieur Schreiber-
ligung signatibus, zur zweitig. Dan approbar-
demus in Hörfügthe executione vingesandt, und uns
lauff Räumen, ob die Name diese entlogt, den
Möglit publicis. Land-Gericht die acta cum
soil zur Execution sententia ad publican
gehofften vor dem remittit, so
mögs; vor das Iß: die Execution veranlaß
et werden. Da geringen
Hüller abholt hat die Menge

dat

Der Gouverneur wegen der
Anwendung des Haftbefehls
zum Obren und einziger Artikel
und auf nachstehender Ober-
amts Tatsification hat
der Gouverneur den Haftbefehl
in Wege zu bringen.

Will der Gouverneur das verhindern
so gäbe Düring sich der
Criminal Gouverneur noch
mindestens etwas einzige-
wundet, was soll dann die
Kult. Kommandantur über
sagen dazu? Wenn
der Gouverneur nichts Schlimmes weiß,
so alle erneut ob der In-
teresse ist es unverantwortlich
den Gouverneur darunter zu stel-
len, gravamina über
gravamina?: Sagen Sie
nun so einzigermaßen, zu
sagen und so kriegt alle
zu Reim, in den Landesfests
Durchgängen gravieren. Man
wird aber bestrebt sein will
dieser am ehesten zu schaffen
von Liegten nicht zu lassen,

so kann

sondern den Rabaukisten
und Aufseingeboren hab' hand
weil nicht abzugehen, und
dab Geld als Roman Habs
brosnan nicht so leichter
lassen. Spiße Paradesen,
und Paradesen lassen

20.

Der Hauffnungslust
Durchlaucht jordanis
Liga Thatschaute, sij den Tag auf, den August zu
mit einem packlichen Verordnen, und ex officio
Verordnungen der Habsburg
gilt nicht etwaigen ob die Inquisitionen
Einschiff ex officio, Lauftheit und die Bedeutung
ob die Inquisitionen gemäß geübt werden,
bewillt und daß von dem Amt Hochstaats-
richtung gemäß geübt a ingewandt, zu geließ
werden, zu bequigie über das Präsidium
saben verdon vorherw. Richtig gemacht! Wohl
der Durchlaucht offe ein lüsterläser. Mindest
unfe besondres wird öffentl. in wel. solle den
Höfli des Intercessor. So oft bekriftet
aber gar nicht das Präsidium. Von den jetzt
gewohntesten. Dies genantzen, in d. Gott. salb
und

Den 26. März wird den
Höfli des Oberamts d. i.
Die Einschiffung zu machen,
ob die Inquisitionen
Lauftheit und die Bedeutung
ob die Inquisitionen gemäß geübt werden,
bewillt und daß von dem Amt Hochstaats-
richtung gemäß geübt a ingewandt, zu geließ
werden, zu bequigie über das Präsidium
saben verdon vorherw. Richtig gemacht! Wohl
der Durchlaucht offe ein lüsterläser. Mindest
unfe besondres wird öffentl. in wel. solle den
Höfli des Intercessor. So oft bekriftet
aber gar nicht das Präsidium. Von den jetzt
gewohntesten. Dies genantzen, in d. Gott. salb
und

ff

Itz salbigen eine Inspeck
on Directoarium, oder
Præsidium habebat moch,
längt auf einer fenant, und
will das Præsidium in
Hoffnung des Kraantz auf
unten saget, all das
v. Balde davon lassen und
fallen solle. In die
Inquisitione he wird
Producing gemacht zu lassen
wie solle man auch
Kraantz der Kabel von
van Ruyen vergessen, und
mindesten, v. Bisschop von
mijnter Patriotisch Zalfe
geboe und Drücksteller
mit Rhein versonne Linde
et Hallorlande besaet
sondern wie sic sich befor
get, und auf seine Kraantz
lisa Gold, Kainavaig bin
rafft, saget. Ich, so a
m vorst zur Wolffsack
et Kraantz vergesset, was
die UnratSpann wider
ist.

ifso. angebozene. wiedig. so
Herrnhaft aufzuviegen. zu
besiedigen. und zu bewirken.
minützen. my agorundet
und mächtigen Beppenung,
faulen Processe. in
die Ab. ist Heilheit von
Sav. Jamit die Re. amist
Lege Advocati Patriae.
inmire val zu Hm. und
zu Heilheit Sabon. Val
wird die Zeit. und der
Auk. May die Dnißau
bald lassen und den Haß
Inoffen zum Besand
widerlegen.

M

2. P. alle S. 150. Ad 2⁴ d. T. T. S. C. L. C.
Die ofne Blaueß sollt bey Landgriff
in mögen Hafuer. blaiben. die Rennlos
haber wir sic wollen. nbar. valde auf. ha
bey dem Landgriff. H. S. Domänen
aben. wort der Hof. veragert werden. Von dem
für Lege T. T. C. D. R. und. in ad 15
fir viertes zu leon. genutzt werden. y. lauf.
bersten sit.

Ad 25

Hilteo Haerdian

Pro Hochstiftliche

Die blaue guldige

Leibknecht genaig,

die Lande der walisa Jesu

zuft in Sainen

Eose, wie et vor al

den Gaeten genaeng

so wort in form

libis all gebraet

Die Hogen hof

Die voller hoff

Vie alle guldige

walisa von guldigen

in den gedenken

Die Koenig

so von allen

Wieder blaiben die gebraet

in Hoffnung

zuft die Hoffnung

Land zuft gafon;

und untaganban.

Desto

woruler die Laien

Alimentations-

Gifte und Lehen und Dotations-

Die

A.D. 28 Das Land gafon soll

in Sainen frag aboerstan

Die Dan bald Dan, und Dan

die Lande der walisa Jesu

zuft in Sainen

will er by gezogen vallen,

Die, wie et vor al

den Gaeten genaeng

so wort in form

libis all gebraet

Die Hogen hof

Die voller hoff

Vie alle guldige

walisa von guldigen

in den gedenken

Die Koenig

so von allen

Wieder blaiben die gebraet

in Hoffnung

zuft die Hoffnung

Land zuft gafon;

und untaganban.

Desto

woruler die Laien

Alimentations-

Gifte und Lehen und Dotations-

Die

guldige

Die

gemaist gescreven van die Parfa, Lindbergs mit
van goudig, mit unbedruckten Drucken zu
zur Begegnung, von Cognition et Planum.
Daneben abgerade.
Van werden mögen.

29

Da die Proph. Psal. Ad 29. Da die Proph.
bar von dem Lande Proibet und der Amtl.
im jüdischen Gesetz Parfa min ob. Von goudig
zu gau, Bau hat, so van Gesetz zu beginnen
Vor so die Vorfallen hat: So soll an die
de Landt Parfa ab die Abfri; Von in
Proibet, und was van Vorfallen man Landt.
Augelage aufstellen bei Parfa auf beyson.
Jugend nach; So von Parfa auf beyson.

van Jhesus Durchgang
auf goudig auf
erlaubet, das sind
Abfri; Al Gebüren,
dem Lande auf gebet.
Et werden mögen

30

Da die Evangelist. Ad 30. Von Psal. 10.
da alle ein Vorfallen Proibet, wie das zuliegt
Sich mit abgesetzt haben wollen gegen Landt
Kinder, so werden Jhs Von ihm Amtl. Wirstand

Gott

auf

geöffnete Dienstbüro auf Seite angefischt
und ist aufzugeben,
so auf der ihm Lade
oder Türe überhoffen,
nun auf einigem
Wagen zu Pferd
fallen mögen, und
ob Defectum gravem in
inter imperficiens et
frivola gaest. Dann
Amt verhandelt wird von
beidem. hies, daß die Vor
gesetzte Diana a secunda
salariat wolle, und ob
Citation-Insinuations
und andern Gabenwürken
selbe auf einem jähr
etwa Lottum bezahlt
voran müssen, von der
Unterhoffnung weiter auf
zu gewünschen haben. So
es wider erwartet Hoffnung,
sie ein CXXDianam, was halbes
jedes Hörner bestreut machen,
auf Reichen, verholen Hoffn
ungen ist. So bestellt
die Unterhoffnung, sonst,
darüber entlastet zu stan
den, wo solchen die abge
liefen Maß Regulat, und

ist

ifm nicht geplattet werden
solle, die Blattdruckerei über
die Druckerei zu beliebigem.

31

Die Druckereien
oder Druckereien
die Hof-, Kurf., Ober-
räte und Oberamtmäte
Citationes und Tunc-
tationes. Wenn ja sie Oberdrucke zu wiederaufdrucken,
mit zu Druckereien und ifm nicht möglich gewor-
det; verfasst Druckerei von ißt. Daß allein 3 Druckerei
ifm aber so voll all. diez. hat gesetzige Güte
nun Druck jünglich zu leisten, und die Druck-
erei auf Druckerei. Wenn Citationes so platz
Lauz. bei Leidlin aufzuhängen, soll al. die Notizen
gut vorbereit; und vorsichtigkeit erforderet, zu be-
neb geschafft. Dabey Vorgang: So haben Dr.
Anhalt-Druckerei nicht al. Druckerei Druckerei, die an-
lauer nicht wort haben. Hig. Leidlin, wenn befreit
Paa, Soulden auf zu. Wenn Oberdruck oder Lauz
Druckerei officieis bei Leidlin aufzuhängen, und
Paa geschafft und Druck. Dan, selber die Ober-
Druckerei drückt zu b. zu bestreit und Oberdruck
Paa sind, Viermar. Citationes und Tunc-
tationes aber, so Tunc-tationes vergriffen zu leisten
dazu zu beauftragen lassen, Dem Druck-Druckerei vorge-
zu wiederaufdrucken zu was, solange es nicht

Wiederholung

druck

Unterstaat zu Le. die s. Inscriptionen, und
wer waren da
Länder, und plies.
Marfoege verlor
het werden; so werden
ijso hofstede Duyse
leinst qualigheit wist
geplattan, in den Antte-Hoofstede, hof
qualigheit Antte-Dia. van der hofstede Duyse
und die Prinsesse. leinst des hofstede Duyse
toren wie den alten bestallen lassen, und kann
verbaust mit den hofstede Duyse und hofstede Duyse
jorgem.

Die Inscriptionen, und
dauern hofstede mit den hofstede
Antte-Hoofstede Duyse
niet den hofstede hofstede
niet den hofstede hofstede
ijso hofstede Duyse
leinst qualigheit wist
geplattan, in den Antte-Hoofstede, hof
qualigheit Antte-Dia. van der hofstede Duyse
und die Prinsesse. leinst des hofstede Duyse
toren wie den alten bestallen lassen, und kann
verbaust mit den hofstede Duyse und hofstede Duyse
jorgem.

Die Duyse ob den Antte-Hoofstede
ne opus diental hofstede
Hofstede hofstede, und hofstede
hofstede zu den Vierseitige
bestallen faijw werden,
soil den Antte-Hoofstede
opur, auf die Duyse hofstede
nietigen handeligen hofstede
zu mafan, den hofstede hofstede
hofstede abrola hofstede, und
den hofstede hofstede hofstede
hofstede hofstede hofstede, und
den hofstede hofstede hofstede

hose

1000. Vorlesungen müssen stets
zur Abstellung vorzüglich

32

Da auf Befr. Q.
wirkt nur Druck -
Giamos von alten
für die citationes
an den Druck überbrückt
so leicht als Deco.

da in Liniab. Presse
impostt Pfau, und
nicht, was wissen;
de werden sehr hoch
der alte Meister
auf Presse zu schaffen
gern nicht wiss. er hat
son, das von England
sau ab geprägt. Von
wem ab voll. Ense
nung gemacht werden,
Paus.

33

Der Röschfleisch
Dreieckchen werden
gern nicht zu haben,
da man Poststempel
auf die Legatoren, die
Hauptstadt kann alle

Ad 32 Hier bewilligt
der Druck für Presse
als der Druck
als der Druck
der Druck gratis gege-
ben werden können.

Ad 33 Die Verpflichtung
der aktion ad imparitatem
soll den Posttagen und
Legatoren nicht verhindern
sich auf die Legatoren, die
Hauptstadt kann alle

ad impariales, ^{en} ^{en} Hollayen aengaft, die vint
Jan 2^{de} additionalt, ob h^e was in dat Parlement
artikel, dat Land^e van Wallen, van die Pro.
Engelandt, so voort begiffen, den^e en aangehae,
Hulde = acht Provincie^e Von Seer mi gemaet, I will
cristen heit gaen hielt Disposition ab
maect; gemaet g^e sungen, siermtar auf
gemaet volauban, gemaet, Van de landt te
dienstelen in viertig. Maectuine man van abo
Parson, waerden sic fabrij niet profalten. Is^t
van boijen Parfijne die Profesione achen te haen
nu consigniert vor mission p^{re}ce p^{re}nt
hem, g^e h^e hofft godt D^rijck Parson hervorhaefte mire.
Dienstleant Hollayen
ring, haet ^{en} van
het uul ad impar
iales gehaet van
den huysen.

34.
D^ro^o h^e offijfde Duy^e Ad 34 P^{re}nt p^{re}nt, sij
laest verban gemaet Von salb, hem, Is^t di landt,
die d^rijck huysen haue savorise Haardungen hem
Haardungen, ob evenijfster privilegias he
valse den Landt. H^e v^ederhoffen, und den Landel
g^elaist dann D^rijck. H^e v^ederhofft g^euvelis, sijne
legies auf allen minnen. Dat uul proclam^e
haelomen geueit: sijne auf in billigen R^eder
sijt.

bij:

zind nogaten lassan,
Winkelwulgen in bla-
guant Harmonanten
van den Grootstaet
oder den Ruydt. De-
politiec regt daer
in d' anderes lezen,
zij dan onghelyke
Hulderhauiga Moni-
ta vreesan wende;
Als daer niet hofst
dis salbe einige Ha-
benfan in den enig
van Gestig. So
nich, En bouwdol, alle
de Inden all frys-
koustan Tusschen,
und wider dat soupy,
Proclamaen en App-
pellations, und Zevi-
sions regt, lander
Carolinen auf den
hulderhauig, so Hoofteling
goudig. Zelmedijche,
und uwe finriu ab
enij den allen her-
commen goudig. It

bij besloten werden, so
dank. Hier haad, sij aber
niet wate water, hofst
sij ab mit einer vaste
Harmoniaen hofst blyfde van
Infan, dat vergottart.
Grootstaet sit gau-
Met bouwef niet gedaen,
ind eins jaek Landol seecte
Harmoniaen, van, sij auf
die Prellegies und Dicht-
enabbaueig, und den Ha-
belgauw woe. o' nietlijf
und ghelyke ist, mela-
ken Harmoniaen dat aldaer
Proclamaent anders sind
critique, zy naeuen.
Die Gavall, Ofsage und
Proclamaen zy meest
ist in v'sandlijf al dat
de Landol seecte hofst,
wobij den Her, Land, sij
alle iehsige hulderha-
uen, en dat niette, in
sat, alle den blut eroffe-
nig. Hulderhauig Ofschijn
zij leinsten, alle in den
sal, dat sij Harmoniaen

Balysen vollen.

meinten, ob Sime organiza-
re Vervorbringung ißen. PZL.
legier und dem Land Haagter
ist nicht gern. Sie waren, ob
sie Pz. Haagter ist. Dic
sie gegründet werden. Unter
Haagter, den Gespreech gezo-
lungen, und die gründigste
Resolution abzuwählen.
Die Voraussetzung Geboogter
in der univer. Tertius
Haagter, besondes PZL
der Protagonisten dienten
dien. Sie sind nun in Südlippe
und nörd. auszugraben.
Hierfür die PZL interposita
appellatione vel civici.
VLC man eingeführte Ch.
Zollin hat man den Zollin
von Blaßbach an auf
Haagter, er ist ein PZL
zitum litigandi et loci
a in zu, sicut in v. auf
Stern ~~me~~ Pöhlberg zu
eingezogen und die obige Brunn
In der Brunn, und er hat

wie ab lauter! Sie fassen,
wony zuiget, die Bar sitz,
jene Zeitvert lag vor
dies Landt ningenungen
Droste-Hülft wiss zu no-
tieren wir. So haben
die Hülft, firstl. Durchlauff
dann ab wiss der Räuber
sab, als ob man keiner
flaue die Stadtk ab. Für
den volle, vnde appellation
ors und Perspective Revi-
sion - Tax aufzufassen
gündigt es solches.

38

Die Hoffnung, dass ³⁸ der d. O.
Kaufmann quidigt Hoffnung ³⁸ Kaufmann
nicht verfallen, d. B. bei dem ningenfischen
Denariuswagen, so nicht Abzug, und in ihm que-
litatibus zugesetzt, oder ³⁸ Decret vom 28.
Juli 1770 ad 14 nachts
nachten haben, genannter Abzug ungenau
gen habe alle Fische beworfen. Was ist in
Sommer Abzug. Wenn sie bei ³⁸ Durchlauff
der, oder die, so gegeben, den Abzug
nichts. Bis zu diesem Zeitpunkt gegeben
nicht abgenommen werden
dar, sondern mindestens
Lippe

in Südfischen, oder wiss.
So kann das wieder sein.

Rundel

lissen die jüngste - Landes - Haerolifa Hauord
braucht. Jungs Dage wüng, sic so, wie, sonst
Haerolifig Eit genis, yamminigkis, unverst au
Pan Leyban; Hiel yezoyana alle Haerolif
musp

Leybelles opua LeyB am
Pan uil viedigen ohte.
Emigranten wiss gä, sta
Pan Rommen.

Extract aus dem
Decreti vom 28.
April 1770.

Ed 14dem so lange
man in den bewohnt
den Haerolif Siuman Olo
ve, füllich mit Leyg Ma
Janan in mysva Land
ziesandn Unterhoffnung
der Abzugl. Paled n. in
Lanibas, für yst Pädel,
Lafasom der respicca
Janan, und ein Janan Lan
der Dorffin ziesandn
Unterhoffnung Pädel

Jure

ooreen lufse mogen vieren lufse valde, via
bafonum offalche, und sin im sposigen Stetou.
via vor alder auf 10 und tempore trans-
litteri, sin Contractionis zuer gavijf.
angonomon was lufse Dantf-Carsa
kne moeg.

Captainij lufse aufsche-
ren. De l' Hauß-Luift-
lufse Dantf-Carsa wird
isoue d'it, hilt au. die
Gauß-zu-sen, und ab-
vanderpligen Colles und
den Dantf-Zu-sungen
mit nimme authentie-
ken Extract zu docir-
nijft aemengen.

42

In amschel nijft 42 die bladerha-
garia, haute ha. van selen labr ha und
vor alder jec lue doope antwerke wie sic
in 40. Ita bagijfet in natura zu spu-
woden bonien; heldig seijt, lie, pere,
do wollen jho othe aber in currenti
hauß-Luift-Dantf vel justo pretio
bagijf et amschel.

bagijf.

bazarum.

45.

Pro Hoss. Simplici. ~~Ex 45~~ Die harschfeste
Bartramia und der Lumben haben mit dem
gängig. Ich will den Rucke - Vorhand in An-
sichten, daß die Fassung des Landes, fester
Lumben. Vorhand Land einsetzt Harsch
in CONCIPITIONE. Er, welchen sie, mag
dann in AMB. den wünschen sollte, auf
Bartram wößigen Haar ein Punkt, so wird
Intelligenz und Vergessen, das ist dann
Unterhängig, der Rucke Vorhand, oder auf
DEMOCRATICHEM ein einzahles Glied
und REPUBLICANISCH. Daß Balben wegen eindring-
licher Waffenfaß in Aufnahme
werden, sollte, auf Harschfeste folgen.
Die einzahles Glied ist übel befandt.
Der Dabben zucriß. So werden Pro
Dabben fassung sich Hoss. Simplici. Diese
oder jenen gegen Harschfeste. Dann albin ge-
istre Harschfeste auf Bartram Land ein-
setzt Harschfeste mit exemplarij
einfach werden. Harschfeste, wegen, auf
Harschfeste minder Pro das Rucke - Vorhand.

Die

Harschfeste

Die Amstel Vorstande
Ghislain, ohne sou-
tan Januarij, van P. v. A. P. v. P. v. P. v.
Ghislain salbes in Ghislain aufzien, wof
Landt Duyzen als durchaus teyden wird.
welgher oder die Remonstrationem zu
mij B; d' Baufalles machen ist volkomm,
mit Woelen oder ob myghen aber. Olyf
Woelen blugendig wist wie wist, so welc
beauftragt waren. wiffig. Sijas, anderu
Van den Ghislain wiffig. he ge hant. Ghe-
Amstel Vorstande, vandt. So oft. alle di
oher d'ouen Depu- Despotentie mit Conci-
teten overgegaen plicten in isou. Syf-
wied; engh van hem ind Min Ghislain Woelen
ga samme - Amstel ga samme. Amstel ghe quidig, den
Vorstande ghedaen. Landt Geroft und
woest waren mij B; isou. Landt en. ghedrag.
welch die jachnogaiter respect wist wiffig.
ga Woestenende Afst te Bou, wof gheda-
gheschaft Ghislain en. dat de Concilio-
winkel, en Moyer cat, van. Olyf. g. Ghe-
lufft. Dat Jan Ghislain siet, bin. Ghislain, en. wif-
nigas passion op. ijde. An u. Ghislain. agt.

Was mit diesem Prozeß
befangen ist, mag sich
der Leser im Texte selbst
entfernen lassen. Ich sehe
nihil obligatur man-
dans et mandatarius
quod non natus.

Ad

Die Verordnung des Ad 44 wird wiederholt.
Die Verordnung welche das war in dem offenen
dig. d. 1. April diesen Gregorianischen Decreten
Lund. Dated. 28 April 1770. ad 27
die Balder. So ist publicit. D. gesagt vor-
zu lesen. Ich kann den und solche da
der Hoffnung, dass Landstett Cognac zu
verstehen verlese. Bezeichnung der armen
gen CONSULEN in Ulm am Rhein, und con-
tributum; zu Haardtributum, kann eine
Satzung des Landes wirken, wenn es abfallen
gesetzsam, und können bestimmt sein
auf, so lange Landstett allefalls aber dies für
den Landstett ein neuerliches Feste ist
geworden werden; CONSULEN und ZAPP
gleich nach Sibthorpe konfessio-
nem, oder

Dix.

modus.

Deputatoren, alle auⁿ anderen auf Basis der Instrukti-
onen so in Landen ische Aufsicht zu wiss
zu haben, alle mit gering
eigener Haare, fachlichen Be-
wissen und approbation
Ort in Achtgabe ge-
liefert werden.

Extract

D. Maßnahmen die gute
Aufsicht des Proceſſo-
raten wiss in die Land
Casca, während die Pro-
vinz und billige nicht
ausgeschafft, so dass es an
den Graminibus Gele-
wissenswerte Proveſſion
zur Leitung herstel-
ben praetata concus-
tionem.

45

Wahrscheinlich in
Specie wiss basie-
rat worden, unter
Profeſſorius

Duxit

Ad 46 v. ad 4.

Wresten auf
wie Herr, und über-
all bey dem selben
Gedächtniss, und
den Plänen der Frei-
heit zuwallt die Land
Hauswacht von 1658
gewidmet, und
der Kurfürst von Sachsen

46.

Stelle aber Pausa
ließt du eine Ode
darin, ob sie nicht
ig. Andeutung zu
ihm kam, als er beschreibt
daß man der waffen
von den Kürschern
der tödlich zu sein
seinen; die vollen
Proß Hörjährlinß.
Durchdrungen auf
mit witt geworden,
daß solche von Hofft
Hauswachten
Lorenz

46. 3. Mit Angen
jaßt sagst du über
dauern abn so anfang
lief, als du beschreibt
dauern abn so anfang
der Kürschern
der tödlich zu sein
seinen; die vollen
Proß Hörjährlinß.
Durchdrungen auf
mit witt geworden,
daß solche von Hofft
Hauswachten
Lorenz

Kreuzal

Lemonten, nien sin
Bischof auf Paragysel
dig geßet, sondern ja den
völkeren, das ist
und heißt Hochfürst
folgava in das Da-
gornius Quäder.
Das aller mit ge-
meinsamer Wall
und Wall türen et
Landet Hoorlandet,
und mit Leij stins
mit dem Maßtak.
Landebben saugest
mige; und folget
gefall, zu einem
grannius sien sic.
Hochlandet zu ge-
langen wäre, die
Purz zu retten.
Hochlandet, ohne
etwas bei anderen
Kaufmännern Mittel
anzunehmen worden,
nicht weiter in

Stadt

Platu quo Gauß
zó ló Jan.

* 47

Wile höchstens
Durchflusst und fließt
vom alle Pünkti
zó Jossungen so
Viel mächtig rú Hoc
süßen Höfli. Hoc
jedoch nichtigen Ge
und den quädig,
aufzogen, füß. Die
Landl Höfli. Daß
ia Dicht- all Welt
Lüftne Tagen, so
versamt Landl zu
maischen, haben
quädig, Haarodien.
In B. Olisa Höfli.
mehr Höfli. Hoc
Hausgarten zum
ken auf die Lan
Johannsberg, und
grauwürdig.

Ad 47 Da jahrig Höfli
Lüftne Lüftne Lebend
sagnd der Landl Höf
Höfli. Von Landl
und auf von mit que
dig, das Instruction
Pflege, besondre ab
augenwürdig, als dat
grauwürdig und Horige
Höfli. Vierzehn jahrig uak
zinsende quädig. Da
erst vom 28 Febril 1773
Da dat ein und ander
Das Privilegien dem Lan
Hausgarten und dem allen
Hausgarten ganz aug
und im Hofbräuhaus zu fal
ken auf die Lan
Jan.

Recess jnckellor
und mit Jarnau
Vogelstiel vorreden.

48

Da wir Juref Vor
Maslandt recess und
Golmietzungen Alt.
Ticulin aus Sieg-
wige Vogevalle. So
vungen valde haj
nimn Höfger; Bla-
ser Lammes Gräff, und an Juref ba-
te Landfänger zu oles von Gräff, hieß
meist vorßen, abgo. Landfänger. Sie sin in einer
Jau und apolaniot beständigen Hlufas, und
andau; sind sooy in der angezoben. Pro-
fso Höf, hieß Bla-
ser Landfänger zu wiede und dason zu profili.

Landfänger von Sufan, aufs Vor-
re medur die eine wasse Lindfänger Linde
und Gofkraft Dene
Haberspanan gogen
Höfger Einhalte im
mne mige und mige und die Landfänger.

48. Wane ein Blatt
Spann mit einem
an dem waren Lindfänger
Röba und Gofkraft gne
vige Vogevalle. So
vungen valde haj
Lindfänger hieß auch auf
Wialmose mit einem vang
von Lammes Gräff, und an Juref ba-
te Landfänger zu oles von Gräff, hieß
meist vorßen, abgo. Landfänger. Sie sin in einer
Jau und apolaniot beständigen Hlufas, und
andau; sind sooy in der angezoben. Pro-
fso Höf, hieß Bla-
ser Landfänger zu wiede und dason zu profili.
Landfänger von Sufan, aufs Vor-
re medur die eine wasse Lindfänger Linde
und Gofkraft Dene
Haberspanan gogen
Höfger Einhalte im
mne mige und mige und die Landfänger.

ange. flammal, ins
dat alvaijs te b.
Hoy händwissz. En wouwt vordan, wist
Höf. Bro. . jetzt ayt van sijf, und
kun ganz lieff, so dat geöffnissen kann.
baw, und ein glas sa auf eine windverstek-
ligeit. Tidoune. ist Maize und Misthaft
windverstek, tallat. minet milt viliyan pro-
wind; so wind auf Closes zu spaken vollen.
Solifraga tallat.

49

Lund, pfeffigste Boile. Id. 49 Das die Land
auf alle un der Hoff an die Hantje.
Schof. Lur. H. K. V. Ontrig. Carpa abval,
Hof. C. U. Sa. Hou. ja vordan falle, ist hüb.
fur formicte, ohr. hant. Kunne Einbildunger
zu formiran kon. vader. Is. alle. A. die Lein
wundan prullen. haard. Geld anganzen-
sionen und costi.

tutions Aufsicht,

se mögen Häfner
haben wir sie vol-
ken, West. verstopfen

ganzf.

Über sind aber von
willigen Blattwerken
nicht zu Lande Vorstand
und Blattwerke, so
dass d. G. zu niedrig, die
Disposition die
Summa von

Fallen sindig laufen

der Felder in land.

Die Ruh Vorstand soll
einen Termin von dies zu aufzweigen den
fallen lassen zu. Der andere wird das zu
fallen lassen

auf die Person der und mit

Ruh Cöste abholen zum Land. d. Allianz Felder

an zu legen, und einen Vorschriften

zu machen am falle

benutzt zu werden, zu ver-

fast nicht das niedrig das über eine Falle.

Am Ratification der vordroschen folgenden

falls gegenwartig ist nicht gegen die Höf-

gen Abfindet nicht, nicht niedrig, so Land

verzögern und

Provinz damit falls

jüngig zu kontinuieren

I. 60 Die Lande Hö-
fel und Landen au-
ßerlande versta, so und
die gewidrige von Baenfall
nicht. Es ist. Die Lande Höfel
läufe Mittel aus zu
davon Erläuterung nicht

gewidmet.

Die Ruh Vorstand soll

einen Termin von dies zu aufzweigen den

fallen lassen zu. Der andere wird das zu

fallen lassen

auf die Person der und mit

Ruh Cöste abholen zum Land. d. Allianz Felder

an zu legen, und einen Vorschriften

zu machen am falle

benutzt zu werden, zu ver-

fast nicht das niedrig das über eine Falle.

Am Ratification der vordroschen folgenden

falls gegenwartig ist nicht gegen die Höf-

gen Abfindet nicht, nicht niedrig, so Land

verzögern und

Provinz damit falls

jüngig zu kontinuieren

Gedenk

Quaden mit eenen
Dono gratuito bezogen,
mit den Samt 5^{te} Artikel
der Land- Maerglaeßt der
gesetzige Quaden laijten.

A Und derselb ist, als
der Haußmeister Dose
krafft dem Knecht Hossau
in aug' die gewagte, dem
Hofzandauer Land-
Maerglaeßt und ihm al-
den Haußmeister mein
Knecht wieder, von dem
in Haußmeister unis
Maerglaeßt - PROPOSIZIO-
NES mit dem Land-
meister zugetheuen que-
dig, bestellt haben,
dass der Knecht dem
wab gegenwartig, mit
dem gesetzige juidig, se.

Decret

Der 22. vom 28^{ten} April
1773
wurde aufgefallen
dass ein unbekannter
Personen haben,
der auf der Stelle
wo eine, ist das
wir Gefangen zu
nehmen und wissig
Gefangen zu lassen,
wie ab zulieben
dan, Erschließen
und getrieben zu
befassen vollma-
nig, und sich ge-
tuscht. Wien
22. Mai.
1773.

Georg: Lorenz
von Escherich

Ao Mandatum servum
in Patis p̄prium

Pr. Dr. h. c. phil. h. c. savant
Baron G. H. Dauvillier
Joh. Willb: Espe